



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 8. Februar 2012

Nummer 5

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern	
Errichtung der Stiftung „Demokratie von Unten bauen“	151
Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte für die Bereiche des Landkreises Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder)	151
Verleihung der staatlichen Auszeichnung für Rettungstaten	151
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Durchführung des Berufsbildungsgesetzes - Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Landesärztekammer, der Landesapothekerkammer und der Landeszahnärztekammer des Landes Brandenburg für den Berufszeitraum 2012 - 2016	151
Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit	152
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ); Ausgabe 2011, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ); Ausgabe 2011, „Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ (ML V); Ausgabe 2011	156
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“	157
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen und von giftigen Stoffen oder Zubereitungen in 16727 Velten	169

Inhalt	Seite
Genehmigung für vier Windkraftanlagen in 16845 Wusterhausen/Dosse OT Kantow	170
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Flüssiggas-Umschlag- und Verteillagers in 14641 Nauen	170
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau von 32 Masten der 110-kV-Freileitung Luckenwalde-Treuenbrietzen“	171
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	172
Insolvenzsachen	194
Güterrechtsregistersachen	194
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	194

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der Stiftung „Demokratie von Unten bauen“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 19. Januar 2012

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Stiftung „Demokratie von Unten bauen“ mit Sitz in Großwoltersdorf, Ortsteil Zernikow öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Land Brandenburg. Hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind. Hierzu gehören ebenso wenig Bestrebungen, die nur religiös oder esoterisch motiviert sind und deren Grundannahmen durch wissenschaftliche Erkenntnisse nicht zu untermauern sind.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 19. Januar 2012 erteilt.

Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte für die Bereiche des Landkreises Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: I/3-584-11
Vom 18. Januar 2012

Aufgrund des § 1 Absatz 1 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung vom 12. Mai 2010 (GVBl. II Nr. 27) wird ein gemeinsamer Gutachterausschuss für die Bereiche des Landkreises Oder-Spree und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) gebildet. Die Bildung dieses gemeinsamen Gutachterausschusses erfolgt auf Antrag der Gebietskörperschaften und auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle vom 20. Dezember 2011.

Der gemeinsame Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-

Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder)“. Die Geschäftsstelle ist beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Oder-Spree mit Sitz in Beeskow eingerichtet.

Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses wird zum 1. April 2012 wirksam. Gleichzeitig sind damit die bestehenden Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) aufgelöst (§ 1 Absatz 2 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung).

Verleihung der staatlichen Auszeichnung für Rettungstaten

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Januar 2012

Auf Grund des § 4 Absatz 4 des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für Rettungstaten (Rettungsmedaillengesetz) vom 13. Februar 2003 (GVBl. I S. 34) wird hiermit die Verleihung der staatlichen Auszeichnung für Rettungstaten durch Innenminister Dr. Dietmar Woidke am 29. November 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Brandenburgische Rettungsmedaille wurde an Frau Weronika Janusz und Frau Mandy Zech verliehen.

Eine öffentliche Belobigung wurde Herrn Marco Berenz, Herrn Sebastian Birner, Herrn Uwe Bretschneider, Herrn Arndt Farack, Herrn Günter Gerasch, Herrn Gregor Goldenbogen, Herrn Steven Günther, Frau Sabine Lehmann, Frau Doreen Lehmann, Frau Stefanie Paul, Herrn Guido Pippig, Herrn Bernd Plöger, Herrn Andreas Purz, Herrn David Purz, Frau Iwona Purz, Doreen Reichert, Herrn Gerd Ritter, Herrn Reno Starke, Herrn Michael Swiatecki, Herrn Michael Wenzke, Herrn Steffen Wlcek sowie Herrn Ulf Zimme ausgesprochen.

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes - Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Landesärztekammer, der Landesapothekerkammer und der Landes Zahnärztekammer des Landes Brandenburg für den Berufszeitraum 2012 - 2016

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. Januar 2012

Gemäß § 77 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Arti-

kel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), ist bei der

- Landesärztekammer Brandenburg
- Landesapothekerkammer Brandenburg sowie der
- Landeszahnärztekammer Brandenburg

je ein Berufsbildungsausschuss neu zu berufen. Dieser Ausschuss ist Beschlussorgan für die nach dem Berufsbildungsgesetz zu erlassenden Rechtsvorschriften für die berufliche Bildung und außerdem in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören (§ 79 BBiG).

Vorschlagsberechtigt für die in jeden Berufsbildungsausschuss zu berufenden sechs Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind die im Kammerbereich (Land Brandenburg) der genannten Heilberufe bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung.

Die vorschlagsberechtigten Organisationen werden hiermit aufgefordert, dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat 22, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam bis **spätestens zehn Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung** Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in die Berufsbildungsausschüsse der Landesärztekammer, der Landesapothekerkammer sowie der Landeszahnärztekammer jeweils getrennt einzureichen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Person sowie eine Bestätigung darüber, dass die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuss erklärt haben,
2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagenden Organisationen innerhalb des Kammerbereiches.

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit

Erlass des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Dezember 2011

Die Gewährung dieser Beihilfen ist nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 von der Pflicht zur

beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.¹

1 Zuwendungsempfänger

Die Beihilfen werden kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 gewährt.

2 Ausschlusstatbestände

Beihilfen werden nicht gewährt

- a) im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten des internationalen Tierseuchenamtes oder im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind,
- b) im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt,
- c) im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht, und
- d) für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind.

3 Gegenstand der Beihilfe

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 6 und § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1996 (GVBl. II S. 258) werden in folgenden Fällen Beihilfen gewährt:

- 3.1 Probennahmen nach Anweisung oder Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur Untersuchung auf
 - a) Brucellose
 - aa) bei Rindern gemäß § 3 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601)

¹ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit von 2012 bis 2013 ist unter der Nummer SA.34119 (2011/XA) von der Europäischen Kommission registriert.

- bb) bei Schweinen gemäß § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2, §§ 10 und 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 der Brucellose-Verordnung und
 - cc) bei Schafen und Ziegen gemäß § 3 Absatz 3, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2, §§ 13 und 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 der Brucellose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und des auf der Grundlage der Richtlinie 91/68/EWG (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19) erstellten Stichprobenplanes für Deutschland zum Nachweis der Brucellosefreiheit gemäß Entscheidung 93/52/EWG (ABl. L 13 vom 21.1.1993, S. 14);
 - b) Enzootische Leukose gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, §§ 3a, 7 und 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 3 Nummer 2 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499);
 - c) Bovine-Herpesvirus-Typ-1(BHV1)-Infektionen bei Rindern gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, §§ 2a und 9 der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520);
 - d) Aujeszky'sche Krankheit bei Schweinen gemäß §§ 2, 3a, 10 und 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609);
 - e) Schweinepest und Afrikanische Schweinepest gemäß §§ 3, 4 Absatz 1, § 11 Absatz 2, § 11a Absatz 2, § 12 Absatz 3, § 24 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 3 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547) und auf der Grundlage des in der jeweils geltenden Fassung durch Entscheidung der Kommission genehmigten Plans zur Tilgung der Klassischen Schweinepest in Deutschland;
 - f) Maedi/Visna bei Schafen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Maedi/Visna und zur Sanierung infizierter Milchschafbestände;
 - g) Caprine Arthritis-Encephalitis bei Ziegen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis und Sanierung infizierter Ziegenbestände;
 - h) Blauzungkrankheit gemäß Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungkrankheit;
- 3.2 Probenahme zur Stuserhebung und Aufrechterhaltung des Status nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Feststellung und Überwachung der Schweinebestände auf Unverdächtigkeit von Seuchenhaftem Spätabort der Schweine (PRRS);
 - 3.3 Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose nach Anordnung des Amtstierarztes gemäß § 3 Absatz 1, §§ 4, 7a Absatz 1 sowie § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462);
 - 3.4 amtlich angeordnete Impfungen gegen
 - a) Maul- und Klauenseuche gemäß § 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573) und
 - b) Schweinepest gemäß § 13 Absatz 1 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547);
 - 3.5 Ohrmarken
 - a) zur Kennzeichnung der Schweine und für diesbezügliche Aufwendungen des Landeskontrollverbandes Waldsiefersdorf e.V. nach Maßgabe entsprechender Regelungen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie für den Betrieb der Datenbanken für Schweine;
 - b) zur Ohrgewebegewinnung im Rahmen der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)-Diagnostik;
 - 3.6 Laboruntersuchungen
 - a) von Proben, die gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg) vom Amtstierarzt oder dessen Beauftragten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften eingesandt werden;
 - b) im Rahmen eines von der Task Force des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweine-Salmonellose nach der Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 322);
 - c) zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz, die über die in den §§ 2 und 7 der Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028) vorgeschriebenen Untersuchungen hinausgehen;
 - d) gemäß Anlage zur Klärung der Abortursachen bei Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen und Ziegen;
 - e) nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen;

- f) im Rahmen von Sektionen von Pferden, Rindern, Schweinen, Ziegen, Schafen und Wildkluentieren, zur frühzeitigen Erkennung von Tierseuchen gemäß Anhang der Entscheidung 90/424/EWG und der Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (World Organisation for Animal Health [OIE]);
- g) zum Ausschluss falsch positiver Salmonellenbefunde in Legehennenbeständen entsprechend Probenahmeprotokoll gemäß Anhang II Abschnitt D Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nummer 2160/2003;
- h) nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverträglichkeit von Schweinebeständen;

3.7 Impfstoff zur Impfung von Junghühnern bis zur 18. Lebenswoche gegen Salmonella enteritidis in Beständen ab 250 Tiere zur Junghennenaufzucht für Legehennenbetriebe zum Zwecke der Konsumierproduktion sowie für Puteneltern-tiere in Zuchtbeständen ab 250 Zuchttiere zur Impfung gegen Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium;

3.8 BVD-Virus-positive Kälber, die nach der Geburt mittels Ohrstanzprobe untersucht und innerhalb von 14 Tagen nach Befundzugang auf der Grundlage des § 5 der BVD-Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320) aus dem Bestand entfernt wurden;

3.9 Transportkosten für Tierkörper von verendeten Pferden, Rindern, Schweinen, Ziegen, Schafen und Wildkluentieren zum Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB, Standort Frankfurt (Oder)), sofern der Transport durch ein im Einvernehmen mit der Tierseuchenkasse benanntes Unternehmen durchgeführt wird.

4 Übertragung der amtlichen Untersuchungen und Probenahmen

Der Amtstierarzt kann gemäß § 2 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261) praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Höhe der Beihilfen

Beihilfen in den Fällen der Nummer 3 werden ohne Mehrwertsteuer (außer für Nummer 3.5 und Nummer 3.7) in nachfolgender Höhe gewährt:

5.1 Blutprobenahmen (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)

Rind, Schaf, Ziege

1. bis 10. Tier, je Tier	2,50 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier	2,00 Euro
jedes weitere Tier	1,70 Euro

Mutterkuhbestand in Freilandhaltung

1. bis 10. Tier, je Tier	3,40 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier	2,50 Euro
jedes weitere Tier	2,00 Euro

Schwein

1. bis 10. Tier, je Tier	2,50 Euro
11. bis 30. Tier, je Tier	2,10 Euro
jedes weitere Tier	1,80 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 22,00 Euro

5.2 Amtlich angeordnete Impfungen (ohne Impfstoff) gegen

Maul- und Klauenseuche sowie Schweinepest

je Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Wildkluentier in Gehegen	1,25 Euro
Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld	22,00 Euro

5.3 Tuberkulinisierung

Tuberkulinisierung einschließlich Nachschau, Befundlisten	3,00 Euro
Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld	22,00 Euro

Bei Durchführung des Simultantests erhöht sich der Beihilfesatz für die Tuberkulinisierung um 50 vom Hundert.

5.4 Laboruntersuchungen

- gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierSGBbg in Höhe der Untersuchungskosten, einschließlich Diagnostika;
- zur PRRS-Bekämpfung in Höhe der vereinbarten Gebühren für serologische und virologische Untersuchungen, höchstens 500 Euro/Jahr für Besamungsstationen und höchstens 300 Euro/Jahr für Zucht-, Aufzucht- und Mastbestände;
- zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein in Höhe der vereinbarten Gebühren, höchstens 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr;
- zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz in Höhe der Untersuchungskosten; höchstens 10 Euro je Tier;
- zur Abklärung von Aborten in Höhe der in der Anlage festgelegten Untersuchungskosten für die entsprechenden Untersuchungsspektren;
- zur Paratuberkulosebekämpfung in Höhe der Untersuchungskosten; höchstens 3 Euro für Blutuntersuchungen (ELISA) und 15 Euro für Kotprobenuntersuchungen;
- im Rahmen von Sektionen in Höhe der vereinbarten Gebühren; höchstens 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr für Schweine, Ziegen, Schafe, Wildkluentiere und

1 000 Euro je Betrieb und Kalenderjahr für Pferde und Rinder; jeweils einschließlich Transportkosten;

- von Schale und Inhalt von 4 000 Eiern auf Salmonellen in Höhe der Untersuchungskosten, höchstens 1 625 Euro je Betrieb und Kalenderjahr unter der Voraussetzung, dass ein betriebseigenes Qualitätssicherungssystem mit Maßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen zur Anwendung kommt.

5.5 Ohrmarken zur Ohrgewebegewinnung im Rahmen der BVD-Diagnostik in Höhe des Differenzbetrages zur Ohrmarke nach § 27 Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung.

5.6 Merzungsbeihilfen

Gemerzte Tiere gemäß Nummer 3.8,
je Tier 100,00 Euro

6 Beihilfeberechtigte, Beihilfeverfahren

Begünstigte der Maßnahmen gemäß Nummer 3 des Erlasses sind die Tierhalter, denen die Beihilfen in Form vergünstigter Sach- und Dienstleistungen nach folgenden Verfahren gewährt wird:

Die in den Fällen der Nummern 3.1 bis 3.6 Buchstabe b bis h, Nummer 3.7 und Nummer 3.9 entstandenen Kosten werden

dem jeweiligen Dienstleistungserbringer, im Falle der Nummer 3.8 dem Tierhalter von der Tierseuchenkasse erstattet. In den Fällen der Nummer 3.6 Buchstabe b wird die Beihilfe für höchstens drei Jahre gewährt. Die sachliche Richtigkeit der Rechnungen beziehungsweise der entsprechenden Aufträge und Leistungsnachweise ist durch den zuständigen Amtstierarzt, in den Fällen der Nummer 3.6 Buchstabe b, c, d, e, f, g und h durch die Task Force des Landes Brandenburg bestätigen zu lassen.

Die im Falle der Nummer 3.6 Buchstabe a entstandenen Kosten werden dem Dienstleistungserbringer vom Land erstattet.

7 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse gemäß Nummer 6 entstandenen Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2013. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 868) außer Kraft.

Anlage

Laboruntersuchungen zur Abortabklärung

Tierart	Untersuchungsmaterial	Untersuchungsspektrum*	Untersuchungsverfahren	Kosten (€)
Rind	Foeten/Kälber ohne Kolostrumaufnahme	Coxiella burnettii	PCR	65,00
	Blut/-serum von Muttertieren	Leptospira-Ak Coxiella burnettii-Ak Listeria-Ak	MAR KBR KBR	26,00
Schwein	Föten/Ferkel ohne Kolostrumaufnahme	PRRS Leptospirose	PCR PCR	124,50
	Blut/-serum von Sauen	Leptospira-Ak PRRSV-Ak	MAR ELISA	13,00
Kleine Wiederkäuer	Föten/Lämmer ohne Kolostrumaufnahme	Coxiella burnettii Chlamydien	PCR PCR	81,00
	Blut/-serum von Muttertieren	Coxiella-Ak Chlamydien-Ak	KBR KBR	6,00
Pferd	Föten/Fohlen ohne Kolostrumaufnahme	Equine Arteritis (EAV) Rhinopneumonitis (EHV1)	Virusanz./IFT Virusanz./IFT	16,00
	Blut/-serum von Stuten	EAV-Ak EHV1-Ak	SNT SNT	6,00

* Erforderliche differenzialdiagnostische Untersuchungen sind in den Kostenpauschalen je Untersuchungsmaterial und Tierart enthalten.

**Einführung bautechnischer Regelwerke
für das Straßenwesen in Brandenburg**

**Technische Liefer- und Prüfbedingungen
für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ);
Ausgabe 2011**

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ);
Ausgabe 2011**

**„Merkblatt für die Wahl
der lichttechnischen Leistungsklasse
von vertikalen Verkehrszeichen
und Verkehrseinrichtungen“ (ML V);
Ausgabe 2011**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nr. 01/2012 - Verkehr
Sachgebiet 07.2:
Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO
Vom 13. Januar 2012

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 9/2012 vom 21. Juli 2011 (VkB1. 2012 S. 42) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ); Ausgabe 2011, die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ); Ausgabe 2011 und das „Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ (ML V); Ausgabe 2011 bekannt gegeben.

Die Vorschriften enthalten Anforderungen und Prüfverfahren für ortsfeste, vertikale Verkehrszeichen und ihre Aufstellvorrichtungen, die gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission als Bauprodukte nach der Bauproduktenrichtlinie einzustufen sind.

Hiermit werden die Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ); Ausgabe 2011, die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ); Ausgabe 2011 und das „Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ (ML V); Ausgabe 2011 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

In Ergänzung zu Kapitel 7.3 der ZTV VZ und Nummer 8 der „Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrszeichen an Bundesstraßen“ (ARS 21/2000) sind gemäß RPS 2009 passive Schutz- einrichtungen vorzusehen, sofern die passive Sicherheit der Schildkonstruktion nach DIN EN 12767 nicht nachgewiesen wurde.

Bei der Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach §§ 39 bis 43 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind die Vorgaben der Tabelle 1 des ML V zu berücksichtigen.

Auf eine Kombination von Reflexfolien verschiedener Retro- reflexions-Klassen und/oder Reflexfolien-Aufbauten innerhalb eines Verkehrszeichens oder einer Verkehrseinrichtung ist zu verzichten.

Im Außerortsbereich sind von außen oder von innen beleuchtete Verkehrszeichen nur in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Investitions- und Betriebskosten zu verwenden.

Fluoreszierende Verkehrszeichen dürfen im Sichtfeld eines Verkehrsteilnehmers nicht mit anderen nicht fluoreszierenden Reflexfolien mit Ausnahme bei temporären Umleitungsbeschilderungen kombiniert werden.

Eine Umrüstung vorhandener Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist nicht erforderlich.

Die TLP VZ, ZTV VZ und das ML V sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes
„Untere Spree“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 11. Januar 2012

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 28. Oktober 2011, Az.: ÖNW-P/WBV 20/He/11, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung des Verbandsausschusses am 18. April 2011 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 11. Januar 2012

Im Auftrag

Thomas Avermann
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung des Wasser- und
Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ und hat seinen Sitz in 15518 Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 2 der Satzung mit folgender

Maßgabe: Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Städte Frankfurt (Oder), Königs-Wusterhausen und Müllrose sowie die Gemeinden Reichenwalde, Rietz-Neuendorf, Rüdersdorf und Zeschdorf sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ unterliegen, sind in Anlage 3, welche nicht Bestandteil der Satzung ist, durch Flur- beziehungsweise Flurstücksverzeichnis näher konkretisiert.

Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 1 dargestellt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
2. die Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 2 für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet

und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung nach § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt als Anlage 2 ein Mitgliederverzeichnis, das nicht Bestandteil der Satzung ist. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG,
4. der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
5. die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
6. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
7. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
10. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
12. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Verband stellt zudem Pläne zur grundsätzlichen Herangehensweise bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet, welches auch in elektronischer Form geführt werden kann.

§ 6

Benutzung von Grundstücken

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinteranlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG sowie § 41 WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Verbandsschau (§§ 44, 45 WVG)

(1) Es findet keine regelmäßige Verbandsschau statt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird eine Verbandsschau zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen durchgeführt.

(2) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Schaubeauftragter ist der Geschäftsführer, welcher durch den Vorstand mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau beauftragt wird.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert in den jeweiligen Schaubezirken, die den in § 10 Absatz 3 genannten Wahlbezirken des Verbandes entsprechen.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubezirke vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel; dem Verbandsausschuss wird darüber Bericht erstattet.

§ 8

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine pauschalierte Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes durch den Verband.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 21 Mitgliedern und setzt sich aus den gewählten Vertretern der in § 10 Absatz 3 genannten Wahlbezirke zusammen. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus der Mitte der Vertreter der jeweiligen Verbandsmitglieder der Wahlbezirke gewählt. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Mitglied des Verbandsausschusses kann jede geschäftsfähige Person sein, die von einem institutionellen Verbandsmitglied zur

Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

(3) Das Verbandsgebiet gliedert sich in sieben Wahlbezirke. Je Wahlbezirk sind mindestens zwei bis maximal fünf Vertreter zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses je Wahlbezirk orientiert sich an einem Vielfachen von 4 000 ha. Der Verband führt als Anlage 4 eine Übersicht der Wahlbezirke mit Angaben der Beitragsfläche und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsausschusses. Diese Anlage hat lediglich deklaratorischen Charakter und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11

Wahl des Verbandsausschusses

(1) Die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses erfolgt in einer Mitgliederversammlung (Wahlversammlung).

(2) Jedes Verbandsmitglied, das regelmäßig Beiträge an den Verband zu entrichten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen und darf auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(3) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Veranlagungsjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Betrag bis zu 500 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 500 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweilige Dienststelle zu entrichten hat. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Mindestens vier Wochen vor der Wahlversammlung informiert der Verbandsvorsteher die Mitglieder schriftlich über deren Stimmenanzahl auf der Grundlage der im Wahljahr festgesetzten Beiträge und die Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses pro Wahlbezirk. Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl und bestimmt den Ort der Wahlversammlung. Die Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge schriftlich einreichen.

(5) Für die Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung genügt die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder.

(6) Die Wahlversammlung wird durch den Verbandsvorsteher, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.

(7) Gewählt wird in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Ist das im ersten Wahlgang bei niemandem der Fall, findet zwischen den beiden

oder bei Stimmengleichheit mehrerer zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Besteht auch dann noch Stimmengleichheit, entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(8) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Wahl und einem Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben ist.

(10) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses endet mit der landesweiten Wahl neuer Kommunalvertretungen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach den Kommunalwahlen sind die Mitglieder des Verbandsausschusses neu zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis die Nachfolger für den Verbandsausschuss gewählt sind.

(4) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann nur durch die Mitglieder des Wahlbezirkes, durch die der Vertreter gewählt wurde, ein neues Mitglied des Verbandsausschusses nachgewählt werden. Die Nachwahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung.

§ 13

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
2. die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. den Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband,
6. die privatrechtlichen Rechtsgeschäfte zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
7. die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
8. die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses.

§ 14

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein.

Die Ladungsfrist zur Sitzung des Verbandsausschusses beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, geleitet. Der Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragen.

(5) Gleichzeitig sind mit der Ladung die berufenen Mitglieder des Verbandsbeirates über die Sitzung des Verbandsausschusses in Kenntnis zu setzen.

(6) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Verbandsausschusses zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(7) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 15

Beschließen im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu seiner Sitzung eingeladen wurde und gemäß §§ 49 Absatz 1 Satz 2, 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sind.

(2) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der

Verbandsvorsteher zu einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Der Verbandsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat in der Sitzung des Verbandsausschusses Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Verbandsausschusses ist nicht zulässig.

(5) Der Verbandsausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist; Beschlüsse sind im Benehmen mit dem Verbandsbeirat zu fassen.

(6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 16

Öffentlichkeit der Sitzung des Verbandsausschusses

(1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Die Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Sitzung des Verbandsausschusses teilnehmen.

(3) Auch andere, als die in Absatz 2 genannten Personen, können an den Sitzungen des Verbandsausschusses ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 17

Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus neun Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Jeder Wahlbezirk wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein, die nicht zugleich Mitglied im Verbandsausschuss ist. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 18

Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses in der Sitzung des Verbandsausschusses gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 15 Absatz 6 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Diese Vorschläge können bis drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich eingereicht werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 17 Satz 6 aus dem Kreis des Beirates zu wählen ist, darf mit der Einschränkung in Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirates gewählt werden. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl dieses Vorstandsmitgliedes aus der Mitte des Verbandsausschusses heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

(4) Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird von den Mitgliedern des Verbandsausschusses aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Der Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand dem Verbandsausschuss einen anderen Kandidaten vor.

(5) Näheres regelt eine Wahlordnung.

§ 19

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der landesweiten Wahl neuer Kommunalvertretungen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist.

(2) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(3) Der Vorstand führt nach Beendigung seiner Amtszeit seine Geschäfte weiter, bis durch den neuen Verbandsausschuss die Mitglieder des Vorstandes neu gewählt sind.

(4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
- die Erhebung von Beiträgen,
- die Erheblichkeitsgrenze bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäfts- und Kassenordnung des Vorstandes,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 35 Absatz 3,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 21

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter, geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 22

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(2) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(3) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 14 Absatz 6 entsprechend. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 handelt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 24

Dienstkräfte und Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Er leitet die Ausführung der pflichtigen und freiwilligen Aufgaben des Verbandes.

(2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(3) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes.

(5) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können jeweils nicht Mitglied im Verbandsausschuss, Vorstand oder Beirat sein.

§ 25

Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes aus den Reihen seiner Mitglieder. Die in den Verbandsbeirat entsandten Mitglieder sind zur Sitzung des Verbandsausschusses einzuladen. Sie erhalten gemäß § 14 Absatz 2 und 5 der Satzung die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Sitzungen des Verbandsausschusses.

(2) Gemäß § 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG ergehen Beschlüsse des Verbandsausschusses im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Gemäß § 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG können die Mitglieder des Verbandsbeirates an Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Gemäß § 2a Absatz 4 Satz 2 GUVG ist ihnen auf Verlangen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 26

Mitglieder des Verbandsbeirates

Die in § 2a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können jeweils einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten einen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben und im Verbandsgebiet ansässig sowie Grundeigentümer sein.

§ 27

Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 28

Haushaltsplan

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen; bei Bedarf stellt der Vor-

stand Nachträge dazu auf. Über den Haushaltsplan beschließt der Verbandsausschuss.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. die Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
5. die Festsetzung der maximalen jährlichen Höhe von Kassenkrediten und Darlehen,
6. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben.

§ 29

Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Haushaltsführung gelten die Vorschriften der §§ 238 bis 263 HGB.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Einnahmen und Ausgaben sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagegegenstände einer Rücklage zu. Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben ist eine allgemeine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 30

Ermächtigung durch den Haushaltsplan

(1) Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 13 Nummer 3 über den Haushaltsplan ermächtigt,

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche

über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch über- und außerplanmäßige Einnahmen oder Ausgabeinsparungen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(5) Wenn Mehrausgaben nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind und diese zu einer Beitragserhöhung führen oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 31

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß Haushaltsplan auf.

(2) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

(3) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichtes dem Verbandsausschuss vor; dieser beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 32

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Beitragsjahres erhoben. Sie sind bis 30. Januar festzusetzen und sind in zwei gleichen Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Beitragsjahres zu zahlen. Verbandsbeiträge bis zu einem Jahresbeitrag von 2 500 Euro sind in einer Rate zum 1. April des Beitragsjahres zu zahlen.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes wird für Flächen kleiner als 0,5 ha ein Mindestbeitrag erhoben. Dieser Mindestbeitrag beträgt 50 Prozent des jeweils vom Ausschuss beschlossenen Flächenbeitrages.

§ 33

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1

BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2, § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 trägt gemäß § 28 Absatz 3 bis 5 und § 30 WVG der Vorteilhabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten gemäß § 82 Satz 2 BbgWG die Kosten.

(5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden vom Land Brandenburg erstattet.

(7) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von den bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1, § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3, § 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(3) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

§ 36

Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt werden. Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 37

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 38

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 40

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 41

Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Der Verbands-

vorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 42

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 200 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zu einem Betrag von 100 000 Euro.

§ 43

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Januar 2001 (ABl./AAnz. S. 34), zuletzt geändert am 23. Dezember 2003 (ABl./AAnz. S. 2809) außer Kraft.

Anlage 1: Karte des Verbandsgebietes

Anlage 2: Mitgliederverzeichnis

Anlage 3: Verzeichnis über die Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

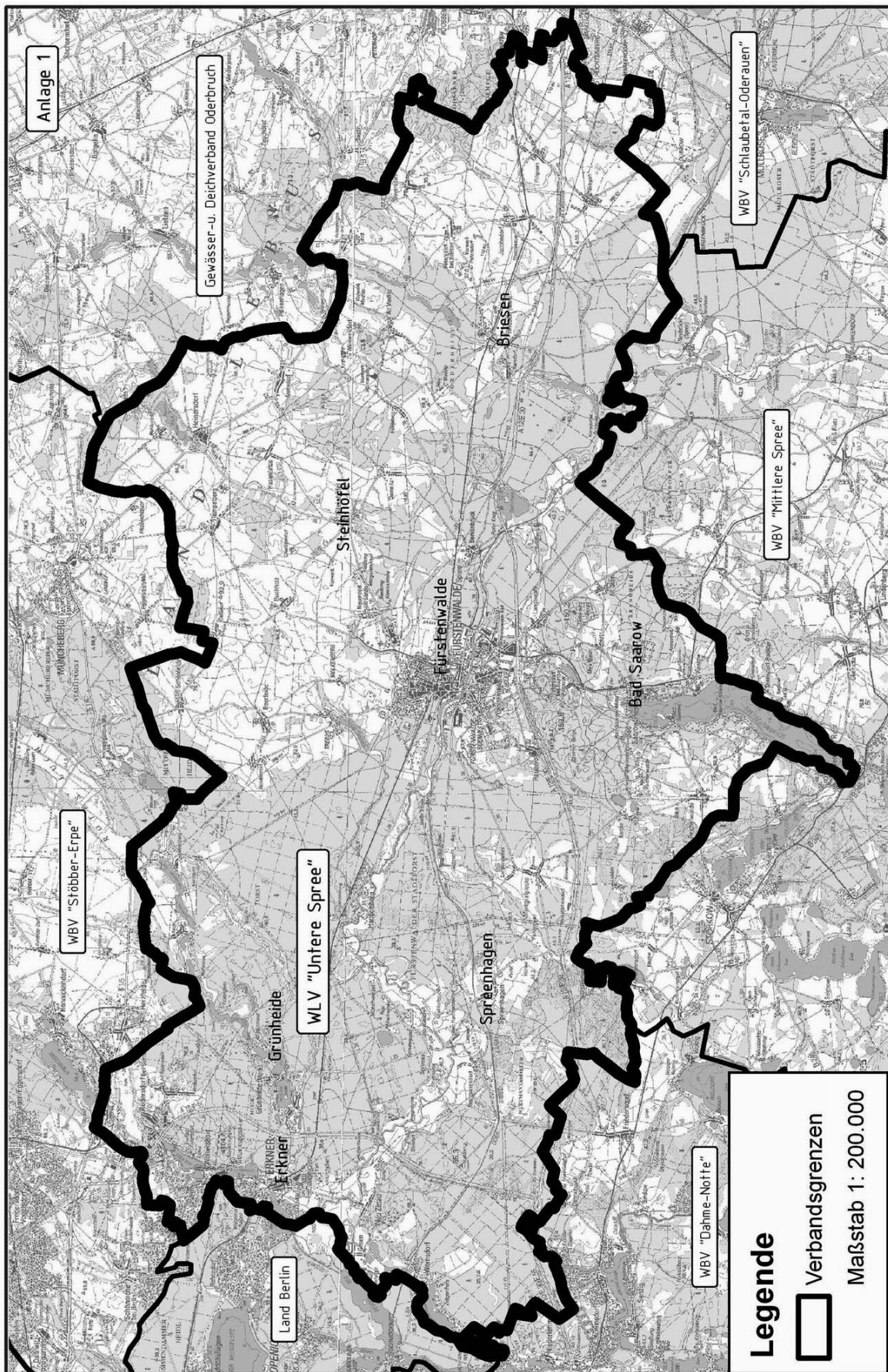
Anlage 4: Aufstellung der Wahlbezirke

Ausgefertigt:

Steinhöfel, 14. November 2011

M. Zalenga
Verbandsvorsteher

Th. Weidner
Geschäftsführer



Anlage 2

Mitgliederverzeichnis Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“

1. Gesetzliche Mitglieder

- Bundesrepublik Deutschland
- Land Brandenburg
- Land Berlin
- Landkreis Oder-Spree
- Landkreis Märkisch-Oderland
- Gemeinde Bad Saarow
- Gemeinde Berkenbrück
- Gemeinde Briesen
- Stadt Erkner
- Stadt Frankfurt*
- Stadt Fürstenwalde
- Gemeinde Gosen Neu-Zittau
- Gemeinde Grünheide
- Gemeinde Jacobsdorf
- Gemeinde Königs Wusterhausen*
- Gemeinde Langewahl
- Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
- Stadt Müllrose*
- Gemeinde Rauen
- Gemeinde Reichenwalde*
- Gemeinde Rietz-Neuendorf*
- Gemeinde Rüdersdorf*
- Gemeinde Spreenhagen
- Gemeinde Steinhöfel
- Gemeinde Woltersdorf
- Gemeinde Zeschdorf*

* gekennzeichnete Gemeinden o. Städte nur teilweise im Verbandsgebiet, siehe Anlage 3

2. Freiwillige Mitglieder

Anlage 3

Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden sind.

In Zuständigkeit des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ liegen:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt/Oder	Frankfurt	123	gesamt
		111	1, 2, 4 bis 45, 47 bis 51, 54 bis 56, 58, 59, 62, 64 bis 75, 77/1 bis 80, 83/1 bis 85, 87 bis 127, 129, 130, 140 bis 143, 145 bis 152, 168, 171 bis 174, 175, 178 bis 180, 185, 186, 189, 190, 192 bis 194, 195, 197 bis 221
		119	4 bis 14, 27, 30, 31/2, 35 bis 38, 114, 115, 117 bis 127, 129, 138 bis 152, 154 bis 158, 160 bis 169, 178 bis 181, 192, 193, 196 bis 199, 202 bis 205, 214 bis 217, 229, 230, 237 bis 239, 255, 256, 259 bis 337
		120	111, 113, 115, 134, 140 bis 143, 148, 163 bis 166, 168, 170 bis 190, 192 bis 196, 197, 199 bis 201, 204, 211 bis 220
		121	1 bis 7
		122	1 bis 3, 5 bis 7, 9, 24 bis 29, 31, 34 bis 52/2, 61 bis 67, 69, 71, 73, 74
		135	140, 148 bis 150
		136	3 bis 45, 47 bis 49, 59 bis 240, 247 bis 256, 265 bis 344

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
		137	163, 167 bis 171, 173, 176, 188, 189, 220, 227 bis 232, 234 bis 244, 246 bis 249, 251, 252, 257, 259 bis 261, 337 bis 342, 345, 347, 348, 481, 482, 483, 485 bis 492, 494 bis 503, 514
		140	76, 78, 79, 117, 131, 132, 134 bis 137, 139, 143
Königs Wusterhausen	Wernsdorf	1 bis 9	gesamt
Müllrose	Müllrose	24	gesamt
Reichenwalde	Reichenwalde Kolpin	1 bis 6 1 bis 3	gesamt gesamt
Rietz-Neuendorf	Alt Golm	1 bis 7	gesamt
Rüdersdorf	Rüdersdorf	1	137 bis 151, 153, 155, 157 bis 164, 168, 171, 172, 176, 179, 185, 186, 190, 191, 199, 260, 261, 263 bis 275, 437 bis 439, 447, 450 bis 454, 459 bis 468, 470 bis 473, 485, 486, 488 bis 512, 517/ 6/7/1, 520 1-3, 525 bis 527, 529 bis 533, 537 bis 541, 561, 562, 568, 569, 605 bis 608, 620 bis 624, 743 bis 747, 749, 750, 765 bis 767, 771, 774 bis 777, 796 bis 798, 814 bis 816, 819, 820, 842 bis 849, 862 bis 864, 867 bis 873, 875, 976, 879, 880, 885, 901 bis 906, 909, 912 bis 917, 922, 923, 925, 927, 928, 941, 942, 969, 973 bis 980, 982 bis 987
		4	95 bis 97, 99 bis 126, 129, 136 bis 142, 144, 145, 152, 153, 155 bis 170, 190, 198 bis 208, 214 bis 237, 239 bis 253, 255 bis 257, 259, 262 bis 266, 268 bis 272, 275 bis 285, 287 bis 312, 315 bis 330, 332, 333, 335, 337 bis 345, 347 bis 350, 360 bis 384, 386, 389 bis 397, 427 bis 445, 448, 449, 469 bis 475
		5	31, 32, 34, 36, 40, 44 bis 50, 90, 93, 99, 112, 115, 116, 119 bis 123, 125, 126, 130 bis 140, 142 bis 157, 159, 161 bis 167, 170, 172 bis 175, 177 bis 184, 188 bis 200, 202 bis 205, 224 bis 232, 234 bis 238, 241 bis 254, 256 bis 261, 263, 266 bis 272, 275 bis 278, 280, 281, 285 bis 289, 291, 297 bis 305, 308, 310, 311, 314 bis 325
		23	4, 24 bis 32, 41 bis 47, 50, 54, 55, 57, 58, 61 bis 65, 68, 75 bis 87
		24	22 bis 27, 31 bis 33, 35 bis 37, 40 bis 43, 45, 47, 51 bis 53, 57, 61 bis 81
		6 bis 37	gesamt
		38	91, 94 bis 97, 100, 115 bis 119, 123, 128, 129, 132, 171, 182 bis 185, 187 bis 193
Zeschdorf	Petershagen	1 bis 3	gesamt

Anlage 4

Aufstellung der Wahlbezirke

Wahlbezirk 1	Beitragspflichtige Fläche ha	4 Ausschussmitglieder
Berkenbrück	1216	
Briesen	3882	
Jacobsdorf	4685	
Frankfurt/Oder	1579	
Madlitz-Wilmersdorf	4370	
Zeschdorf	1158	
Wahlbezirk 2	Beitragspflichtige Fläche ha	5 Ausschussmitglieder
Fürstenwalde	9079	
Landesforstamt Wünsdorf	17210	

Wahlbezirk 3	Beitragspflichtige Fläche ha	4 Ausschussmitglieder
Müllrose	749	
Steinhöfel	15251	

Wahlbezirk 4	Beitragspflichtige Fläche ha	2 Ausschussmitglieder
Grünheide	4407	
Landesforstamt Müllrose	3650	

Wahlbezirk 5	Beitragspflichtige Fläche ha	2 Ausschussmitglieder
Gosen - Neu Zittau	746	
Rauen	681	
Spreenhagen	5362	
Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Frankfurt	355	
Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Wünsdorf	9	
Landkreis LOS	176	
Landkreis MOL	8	
Landesbetrieb f. Liegenschaften und Bauen	26	
LUGV Groß-Glienicke	59	
Ministerium WFK	1	
Landesvermessung	1	

Wahlbezirk 6	Beitragspflichtige Fläche ha	2 Ausschussmitglieder
Reichenwalde	1153	
Bad Saarow	3272	
Langewahl	395	
Rietz-Neuendorf	872	
BBG f. Grundstücksverwaltung u. -verwertung mbH	1868	

Wahlbezirk 7	Beitragspflichtige Fläche ha	2 Ausschussmitglieder
Erkner	827	
Rüdersdorf	1596	
Königs Wusterhausen	954	
Woltersdorf	547	
BIMA Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree	3352	
BIMA Sparte Facility Management	422	
Ministerium des Innern	51	
Landesbetrieb Straßenwesen Autobahn	435	
Landesbetrieb Straßenwesen Bundesstraßen	74	
Wasserschiffahrtsamt	231	
Bundeseisenbahnamt	2	
Land Berlin	88	

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für
das Vorhaben Anlage zur Lagerung von
brennbaren Gasen und von giftigen Stoffen oder
Zubereitungen in 16727 Velten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. Februar 2012

Die Firma Rhenus AG & Co. KG, Niederlassung Berlin-Brandenburg, Berliner Straße 8 in 16727 Velten, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen und von giftigen Stoffen oder Zubereitungen auf dem Grundstück in 16727 Velten, Berliner Straße 8, Gemarkung Velten, Flur 10, Flurstück 267.

Es handelt sich dabei um eine Anlage zur

- Lagerung von brennbaren Gasen (65 t Aerosolverpackungen) gemäß Nummer 9.1 a) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
- Lagerung von brennbaren Gasen (5 t Propangasflaschen) gemäß Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV
- Lagerung von 17 t giftiger Stoffe oder Zubereitungen gemäß Nummer 9.35 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

sowie um ein Vorhaben der Nummern 9.1.3 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit nach § 3c des UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für vier Windkraftanlagen
in 16845 Wusterhausen/Dosse OT Kantow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. Februar 2012

Der Firma SW Wind 11 GmbH & Co. KG, Fritschestraße 27 - 28 in 10585 Berlin wurde die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 16845 Wusterhausen/Dosse OT Kantow, Gemarkung Kantow, Flur 1, Flurstücke 2/1, 6 und 37 sowie Flur 2, Flurstück 350/1 vier Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 90 - 2.0 MW, jeweils mit einer Nabenhöhe von 105,00 m, einem Rotordurchmesser von 90 m, einer Gesamthöhe von 150,00 m und einer Nennleistung von je 2,0 MW, zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 09.02.2012 bis zum 22.02.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch ein-

gelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
des Flüssiggas-Umschlag- und Verteillagers
in 14641 Nauen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. Februar 2012

Die Firma Tyczka Totalgaz GmbH, Blumenstraße 5 in 82538 Geretsried, beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), das Flüssiggas-Umschlag- und Verteillager auf dem Grundstück in 14641 Nauen, Berliner Straße, Gemarkung Nauen, Flur 17, Flurstücke 84, 90, 92, 93, 95, 96, 98, 101, 27/1, 28/4, 30/5, 30/6, 30/11, 28/1, 29/1, 29/3, 3/1, 3/3, 3/5, 3/5 in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich um eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen gemäß Nummer 9.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Ersatzneubau von 32 Masten
der 110-kV-Freileitung Luckenwalde-Treuenbrietzen“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 24. Januar 2012

Die E.ON edis AG, Am Hanseufer 2 in 17109 Demmin, plant zwecks Ertüchtigung der vorhandenen Leitung den Ersatzneubau von 32 Masten.

Auf Antrag der E.ON edis AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dez. 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. März 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4003** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	5	579	Gebäude- und Freifläche Berliner Str. 43	928 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: zweigeschossiges, unterkellertes Gebäude (bis Januar 2005 als „Haus der Kinder- und Jugendhilfe“ genutzt; Bj. ca. 1910; Sanierung/Modernisierung 1999/2004; WF ca. 240 m²)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.01.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 120.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 7/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. März 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wahrenbrück Blatt 20118** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zinsdorf	4	53/6	Gebäude- und Freifläche Breite Str.	690 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück mit ehemaliger Kegelhalle (teils zur Wohnung umgebaut)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.09.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 3.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 107/08

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 29. März 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Züllsdorf Blatt 561** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Züllsdorf	3	5/1	Gebäude- und Freifläche, Torgauer Str. 40	2.302 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einkaufszentrum mit Nebenflächen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.07.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 72.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 37/11

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 29. März 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Lausitz Blatt 343** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Lausitz	3	265/105	Grünland, Die Bruchhütung	19.830 m ²
4	Lausitz	4	36/1	Ackerland, Die Hirsehörste, Grünland	9.606 m ²
5	Lausitz	4	36/3	Grünland, Die Hirsehörste	100 m ²
6	Lausitz	4	47	Grünland, Kälbergehege	1.710 m ²
8	Lausitz	4	48/3	Ackerland, Kälbergehege	2.551 m ²
10	Lausitz	4	85/2	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	2.210 m ²
11	Lausitz	7	6/1	Grünland, Der Haferhorst Forsten und Holzungen	10.691 m ²
12	Lausitz	4	508	Landwirtschaftsfläche Kälbergehege	6.841 m ²
	Lausitz	4	509	Landwirtschaftsfläche Kälbergehege	9.467 m ²
13	Lausitz	4	510	Landwirtschaftsfläche Kälbergehege	1.694 m ²
	Lausitz	4	511	Landwirtschaftsfläche Kälbergehege	16 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück 85/2 ist bebaut mit einem Auszugshaus (Bj. ca. vor 1900; Leerstand) mit angrenzenden Nebengebäuden, belegen Dorfstraße in Lausitz; die weiteren Grundstücke sind unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.02.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 85/2	5.000,00 EUR
Flurstück 265/105	3.600,00 EUR
Flurstück 36/1	1.700,00 EUR
Flurstück 36/3	15,00 EUR
Flurstück 47	300,00 EUR
Flurstück 48/3	400,00 EUR
Flurstück 6/1	2.000,00 EUR
Flurstücke 508 und 509	3.300,00 EUR
Flurstücke 510 und 511	303,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 6/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. April 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 882** eingetragene Grundstück und das im Erbbaugrundbuch von **Uebigau Blatt 917** eingetragene Erbbaurecht; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Uebigau	6	232	Landwirtschaftsfläche Torgauer Str.	4.041 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Uebigau	6	271	Verkehrsfläche Torgauer Str.	327 m ²
4	Uebigau	6	288	Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 83	10.655 m ²

Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Uebigau Blatt 882 Bestandsverzeichnis 4 gebuchten Grundstück

4	Uebigau	6	232	Landwirtschaftsfläche Torgauer Str.	4.041 m ²
4	Uebigau	6	271	Verkehrsfläche Torgauer Str.	327 m ²
4	Uebigau	6	288	Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 83	10.655 m ²

dort eingetragen in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 30 Jahren seit dem Tag der Eintragung. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung der Eigentümerin. versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: In Blatt 882 ist der Baugrund für das Erbbaurecht in Blatt 917 eingetragen, das dort errichtete Bauwerk ist Bestandteil des Erbbaurechts und ist ein ehemals als Autohaus genutztes Bauwerk.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch und Erbbaugrundbuch eingetragen worden am 14.10.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Blatt 882:	47.250,00 EUR
Blatt 917:	271.000,00 EUR.

Im Termin am 10.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 96/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. April 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 1285** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 97, Gebäude- und Freiflächen W.-Liebknecht-Str. 25, groß 3.035 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück liegt im historischen Zentrum von Finsterwalde und ist mit einem zweigeschossigen Bürogebäude (Bj. ca. Anfang des 20. Jahrhunderts, in den 1990er Jahren umfangreich saniert und modernisiert; NF ca. 494 m²) sowie Werkstattgebäude (NF ca. 1.202 m²) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.06.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 192.000,00 EUR.

Im Termin am 12.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 61/07

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 3. April 2012, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313,

- a) das im Grundbuch von **Welzow Blatt 577** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Welzow, Flur 6, Flurstück 111, Größe: 305 m²
- b) das im Gebäudegrundbuch von **Welzow Blatt 89053** eingetragene Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gebäude auf dem Grundstück Gemarkung Welzow, Flur 6, Flurstück 112/1 und Flur 8, Flurstück 40/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Spremberger Straße, Größe: 434 m² (gesamt) Eingetragen im Grundbuch von Welzow Blatt 1029, laufende Nummer 3, 4 des Bestandsverzeichnisses
- c) die im Grundbuch von **Welzow Blatt 1029** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Welzow, Flur 6, Flurstück 112/1, Gebäude- und Freifläche, Spremberger Straße 54, Größe: 205 m²
lfd. Nr. 4, Gemarkung Welzow, Flur 8, Flurstück 40/1, Gebäude- und Freifläche, Spremberger Straße 54, Größe: 229 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Flurstück 111 ist laut Gutachten vom 01.10.2010 bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenanbau (Bj. um 1930, 2-geschossig, teilausgebautes DG, teilunterkellert, jahrelang leer stehend, komplette Sanierung/Modernisierung erforderlich, keine Versorgung durch Versorgungsträger, Seitenanbau = Abbruchobjekt). Bei dem Gebäudeeigentum handelt es sich um Lagergebäude in wirtschaftlicher Einheit mit den Gebäuden auf Flurstück 111 (Bj. um 1954, 1-geschossig, nicht unterkellert, Anbau am Wohn- und Geschäftshaus, jahrelang leer stehend, Feuchtigkeitsschäden, derzeit kein nutzungsfähiger Zustand, keine Versorgung durch Versorgungsträger). Die Grundstücke Flurstück 112/1 und 40/1 sind mit dem Gebäudeeigentum bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2008 (Blatt 577), am 11.08.2008 (Blatt 89053) bzw. am 12.03.2010 (Blatt 1029) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 9.800,00 EUR (Flurstück 111), auf 940,00 EUR (Gebäudeeigentum), auf 3.000,00 EUR (Flurstück 112/1) und 1.900,00 EUR (Flurstück 40/1).
Geschäfts-Nr.: 59 K 103/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. April 2012, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Altstadt Blatt 668** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Altstadt, Flur 13, Flurstück 101, Straße der Jugend 104, Gebäude- und Freifläche, Größe: 646 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 21.04.2011 bebaut mit einem teilunterkellerten, 3-geschossigen Wohn-/Geschäftshaus mit Seitenflügel (Bj. um 1900, Komplettsanierung 1996, 2 Gewerbe- und 8 Wohneinheiten, Wohn-/Nutzfläche insgesamt 692 m²) sowie einem nicht unterkellerten Saalanbau (Bj. um 1996, Nutzfläche 210 m²). Bewertung erfolgte nach dem äußeren Eindruck. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 423.000,00 EUR. In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 73/10

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26. März 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Erkner Blatt 3183** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 2, Flurstück 718, Gebäude- und Freifläche, Zum Wasserwerk 7, Größe: 3.226 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.000.800,00 EUR.

Nutzung: vermietetes Gewerbegrundstück

Postanschrift: Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 7, 15537 Erkner

Im Termin am 22.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 183/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 26. März 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 7507** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 28, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 162, Flurstück 174,
Größe: 662 qm

lfd. Nr. 32, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 162, Flurstück 177,
Größe: 722 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
17.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf:

lfd. Nr. 28 (Flurstück 174): 33.100,00 EUR

lfd. Nr. 32 (Flurstück 177): 36.100,00 EUR.

Postanschrift: Schlehenweg/Rauener Kirchweg

Bebauung: unbebautes Bauland

Geschäfts-Nr.: 3 K 10/11

Amtsgericht Lübben

Versteigerung

Im Wege der Vollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft
sollen am

Montag, 26. März 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben in Lübben,
Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die im Grundbuch von
Schönwalde Blatt 310 eingetragenen Grundstücke, Bezeich-
nung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schönwalde, Flur 6, Flurstück 62/1,
Verkehrsfläche, Grasena, 17 qm

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schönwalde, Flur 6, Flurstück 62/3,
Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Grasena,
2.111 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um unbebaute
Grundstücke. Flurstück 62/1 dient als Schutzstreifen. Flurstück
62/3 ist eine Waldfläche mit Resten einer ehemaligen Bebauung
(Wochenendhaus).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
31.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf:

Flurstück 62/1: 26,00 EUR

Flurstück 62/3: 570,00 EUR.

Wichtig:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG ist die Sicherheitsleistung durch Bar-
zahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 1/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 23. April 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3,
Erdgeschoss, Saal II

1.

des im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Luckau
Blatt 3753** auf den Namen der Schuldnerin eingetragen, in
Luckau gelegenen

177/1.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück
Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3938, Gebäude- und
Freifläche, Lindenstraße 22, groß 564 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd-
geschoss links, gekennzeichnet mit Nr. 1/1 bis 1/6 sowie dem
nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, gekennzeichnet mit
Nr. 1/7 laut Aufteilungsplan.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigen-
tumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der o. g. Einheit ist ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz,
bezeichnet mit Nr. 1, zugeordnet.

sowie

2.

des im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Luckau
Blatt 3754** auf den Namen der Schuldnerin eingetragenen, in
Luckau gelegenen

282/1.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück
Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3938, Gebäude- und
Freifläche, Lindenstraße 22, groß 564 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober-
geschoss links, gekennzeichnet mit Nr. 2/1 bis 2/8 sowie dem
nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, gekennzeichnet mit
Nr. 2/9 laut Aufteilungsplan.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigen-
tumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der o. g. Einheit ist ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz,
bezeichnet mit Nr. 2, zugeordnet.

sowie

3.

des im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Luckau
Blatt 3755** auf den Namen der Schuldnerin eingetragenen, in
Luckau gelegenen

261/1.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück
Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3938, Gebäude- und
Freifläche, Lindenstraße 22, groß 564 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd-
geschoss rechts, gekennzeichnet mit Nr. 3/1 bis 3/8 sowie dem
nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, gekennzeichnet mit
Nr. 3/9 laut Aufteilungsplan.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigen-
tumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der o. g. Einheit ist ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz,
bezeichnet mit Nr. 3, zugeordnet.

sowie

4.

des im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Luckau
Blatt 3756** auf den Namen der Schuldnerin eingetragenen, in
Luckau gelegenen

280/1.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück
Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3938, Gebäude- und
Freifläche, Lindenstraße 22, groß 564 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober-
geschoss rechts, gekennzeichnet mit Nr. 4/1 bis 4/8 sowie dem
nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, gekennzeichnet mit
Nr. 4/9 laut Aufteilungsplan.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der o. g. Einheit ist ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 4, zugeordnet.

versteigert werden.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.06.2010 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Hotel Stadt Luckau Ltd. & Co. KG.

Der Verkehrswert der Objekte wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

21.098,00 Euro für das Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Luckau, Blatt 3753

33.615,00 Euro für das Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Luckau, Blatt 3754

31.111,00 Euro für das Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Luckau, Blatt 3755

33.376,00 Euro für das Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Luckau, Blatt 3756.

Im Versteigerungstermin am 26.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebene Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 52 K 18/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. März 2012, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde

I. der im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 498** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/16.

II. der im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 504** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 6.295/1.000 (Sechs, zweihundertfünfundneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/22.

III. der im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 515** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 9.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 56.050,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.07.2008 eingetragen worden.

Das Wohnungs- und Teileigentum befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße 13. Beide Wohnungen sind über eine Treppe miteinander verbunden, sie befinden sich im 2. Obergeschoss und im Dachgeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 12.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 242/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. April 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Osdorf Blatt 343** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 47,77/10.000 siebenundvierzigkommasiebenundsiebzig Zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Osdorf, Flur 1, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Flur 1, Flurstück 28/2, Birkenhainer Ring, 9.214 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen, die im Aufteilungsplan mit Nr. 94 bezeichnet sind sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Aufteilungsplan T 94. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen - eingetragen in Blatt 250 bis 387 - gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters mit Ausnahme der Erstveräußerung und der Veräußerung in der Zwangsversteigerung und durch den Konkursverwalter. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.07.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14979 Birkenhain, Birkenhainer Ring 29 D A. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses, Wohnfläche ca. 35 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 17.11.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 102/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. April 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 5456** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 17, Flurstück 40, Größe 738 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.05.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Neue Baruther Straße 5 in 14943 Luckenwalde. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 20.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 162/09

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 17. April 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 943** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bestensee, Flur 10, Flurstück 325, Gebäude- und Freifläche; Am Hintersee 32, Größe 981 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 26.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.09.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15741 Bestensee, Am Hintersee 32. Es ist bebaut mit Wochenendhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 151/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. April 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 1414** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 56/3, Größe 525 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 30.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.04.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Lindenstraße 15 und ist bebaut mit einem 1-geschossigen Geschäftshaus mit Anbau, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss. Bauj. ca. 1900, tlw. modernisiert (Heizung, Fenster). Es besteht erheblicher Modernisierungs- und Instandhaltungsrückstau. Zum Zeitpunkt der Begutachtung ist die Gewerbeeinheit als Gaststätte vermietet, die Wohnung im Dachgeschoss kann nicht genutzt werden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 142/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 17. April 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9450** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 390, Poststraße 24, Gebäude- und Freifläche, 651 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 391, Poststraße 25, Gebäude- und Freifläche, 2.198 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 392, Poststraße 25 und 26, Gebäude- und Freifläche, 3.900 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 183, Poststraße 25, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, 152 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt

I. für das Grundstück:

lfd. Nr. 1: Flur 5, Flurstück 390 auf 46.000,00 EUR

II. für die wirtschaftliche Einheit; Grundstücke

lfd. Nr. 2: Flur 5, Flurstück 391

lfd. Nr. 3: Flur 5, Flurstück 392

lfd. Nr. 4: Flur 5, Flurstück 183

auf 1,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.11.2006 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in der Poststraße 24 bis 26 in 14943 Luckenwalde. Sie sind bebaut mit einem seit 1993 nicht mehr genutzten Fabrikgebäude, sowie zwei Wohngebäuden, Garagen und weiteren Nebengebäuden. Partiiell wurden auf dem Grundstück leichte Kontaminationen von Schwermetallen festgestellt. Im Fabrikgebäude kann durch die Mineralölkontamination der Erdgeschossedecke eine Beeinträchtigung der Statik nicht ausgeschlossen werden. Mietwohnhaus und Fabrikgebäude, das unter Denkmalschutz gestellt wurde, sind lt. Gutachten möglicherweise vermietbar, die anderen Baulichkeiten wurden in der Sachwertermittlung als abgerissen dargestellt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 271/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. April 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 3371** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 1474, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße, Größe 225 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 1475, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße, Größe 287 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 168.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.05.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Großziethen, Karl-Marx-Str. 21 a. Es ist bebaut mit Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 82/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. April 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

Niederlehme Blatt 2016 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlehme, Flur 6, Flurstück 49/32, Gebäude- und Freifläche, Größe 4.036 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 292.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.06.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme, Am Möllenberg 22. Es ist bebaut mit Bürogebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 176/11

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. April 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 2571** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trebbin, Flur 6, Flurstück 95, Größe 1.330 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Trebbin, Flur 6, Flurstück 175, Puschkinstraße 1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 420 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 36.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.11.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin, Puschkinstraße 1. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit Nebengebäude (Bau- und Bodendenkmal), das sich zum Bewertungsstichtag in keinem nutzungsfähigen Zustand befand. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 262/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. April 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jänickendorf Blatt 493** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Jänickendorf, Flur 3, Flurstück 601, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Feldrain 9, Größe 675 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 220.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.07.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf, Feldrain 9. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Zum Wertermittlungstichtag vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 04.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 181/09

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. Mai 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Senzig Blatt 254** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 784, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 25, Größe 1.053 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 141.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.09.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Senzig, Grüner Weg 25. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1974 und einem Nebengebäude, Baujahr ca. 1988. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 16.11.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 218/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3782** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zossen, Flur 11, Flurstück 470, Gebäude- und Freifläche, Schäferei 1 a, Größe 427 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 129.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.04.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen, Schäferei 1 a. Es ist bebaut mit eingeschossigem freistehenden Einfamilienhaus (Bj. ca. 2000, Wohnfl. ca. 100 m² im EG davon ca. 20 m² als separate Einlieger-/Gästewohnung). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 275/10

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. März 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4397** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	2	366	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Hufeisenweg 42	602 m ²

laut Gutachter: unbebautes Grundstück (Bauland) in 16767 Leegebruch, Hufeisenweg 42 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 427/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. April 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kuhblank Blatt 292** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kuhblank	2	17	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	7.660 m ²

Das Grundstück befindet sich im Bodenordnungsverfahren Kuhblank/Groß Breese, Verf.-Nr.: 4002C. Nach Abschluss des Bodenordnungsverfahrens wird ein neues Grundstück gebildet wie folgt:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kuhblank	2	30	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	3.681 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Rundling 5 in 19322 Breese GT Kuhblank, bebaut mit einem freistehenden, zweigeschossigen, teilunterkellerten Dreifamilienwohnhaus (Wohnung EG links 164 m², Wohnung EG rechts 54 m², Wohnung DG 187 m², Baujahr um 1880 - 1900), einem Büro- und La-

gergebäude (Bürofl. 50 m², Lagerfl. 59 m²) und einer offenen Remise/Viehunterstand

das Flurstück 17 (vor Abschluss des Bodenordnungsverfahrens) teilweise fremdgenutzt durch geringfügige Überbauung mit Stallgebäude, Silowände, als Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte/Maschinen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- Gemarkung Kuhblank Flur 2 Flurstück 17 (vor BOV) 81.000,00 EUR
- Gemarkung Kuhblank Flur 2 Flurstück 30 (nach BOV) 76.100,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 239/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. April 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neulögow Blatt 217** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neulögow	2	129		1.481 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Zweifamilien-Doppelhaus (mit erheblichem Fertigstellungstau) und Nebengebäuden bebaute Eckgrundstück in 16775 Gransee, OT Neulögow, Dorfstraße 34.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Im Termin am 09.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Kreditinstitut, Tel.: 05151 182657

Geschäfts-Nr.: 7 K 78/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. April 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4359** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Leegebruch	2	411	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Hufeisenweg 55 A	415 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das als Bauland ausgewiesene Grundstück in 16767 Leegebruch, Hufeisenweg 55 A.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 138/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. April 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4652** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	2	303	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Aue 4 a	297 m ²
3	Leegebruch	2	304	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Aue 4 b	292 m ²
28	1/7 Anteil an dem Grundstück Leegebruch	2	315	Verkehrsfläche, Weg An der Aue	164 m ²
29	1/7 Anteil an dem Grundstück Leegebruch	2	315	Verkehrsfläche, Weg An der Aue	164 m ²
30	1/7 Anteil an dem Grundstück Leegebruch	2	315	Verkehrsfläche, Weg An der Aue	164 m ²
34	Leegebruch	2	417	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, An der Aue 2 A	475 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um unbebaute Grundstücke (Bauland) bzw. Verkehrsflächen in 16767 Leegebruch, An der Aue 4 a, 4 b, 2 a und An der Aue.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 99.351,00 EUR.

Im Termin am 13.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 428/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Velten Blatt 7027** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Velten	10	327	Gebäude- und Freifläche Marwitzer Trift 19 B	431 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (Wfl. ca. 74,65 m²) und Carport bebaute Grundstück in 16727 Velten, Marwitzer Trift 19 b.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 89.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 155/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wusterhausen Blatt 3476** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	ERBBAUERECHT			an dem Grundstück: Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Gartenland, Forsten und Holzungen Seestraße	30.557 m ²

eingetragen in Wusterhausen Blatt 1556 Abteilung II Nummer 2 bis zum 31.12.2032.

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist erforderlich zur Veräußerung und Belastung.

Grundstückseigentümer: Land Brandenburg,
Ministerium der Finanzen.

Eingetragen unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligungen vom 17.12.1992 (URNr. 292/92 des Notars Dr. Peter Krull in Berlin) und vom 30.12.1996, 06.08.1997, 19.05.1998 und 16.06.1998 (URNr.: 2754/96, 1467/97, 883/98 und 1048/98 des Notars Bernd Pieschek in Kyritz) und bei Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 20.10.1998.

versteigert werden.

(Laut Gutachten bebaut mit mehreren Gebäuden, vormalig genutzt als Mutter-Kind-Heim [bestehend aus Altbau, Neubau, Zwischenbau und Kinderhaus], sowie mehreren Nebengebäuden [Sommer-/Spielhaus, Baracke/Lagerhaus, Fahrrad-/Raucherhaus, Werkstatt-/Freizeitgebäude] in 16868 Wusterhausen/Dosse, Seestraße 14)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.037.500,00 EUR.

Im Termin am 02.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der

nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 531/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Alt Ruppin Blatt 2418** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Alt Ruppin	1	557	Gebäude- u. Freifläche - Gewerbe u. Industrie -, Wuthenower Straße	3.620 m ²

laut Gutachter: Grundstück bebaut mit einem freistehenden eingeschossigen Rohbau (14,0 m x 6,2 m)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 36/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Uenze Blatt 698** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Uenze	4	22	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Postweg 7	2.637 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Postweg 7 in 19339 Plattenburg OT Uenze, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie einer Schuppenruine und einem Teil einer alten Scheune

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 136/11

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. Februar 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8,

14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Reetz Blatt 359** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 159/3, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Belziger Straße 7, 703 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 159/4, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Belziger Straße 7, 1.394 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 116.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf das mitzuversteigernde Zubehör: 16.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. September 2010 eingetragen worden.

Im Termin am 14. Dezember 2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Das Grundstück ist mit einem Gaststättengebäude mit Anbauten einer ehemaligen Scheune und einer Garage bebaut. Bei dem Zubehör handelt es sich um Kücheneinrichtung, Theken und Bestuhlungen des Saals, Thekenraums und Vereinsraums, einer Bierkühlanlage und einer Kühlzelle.

AZ: 2 K 285/10

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 26. März 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Sputendorf Blatt 335** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sputendorf, Flur 3, Flurstück 165, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 24, Größe: 682 m² versteigert werden.

Das Grundstück Kiefernweg 24 in 14532 Stahnsdorf Ortsteil Sputendorf ist mit einem Einfamilienhaus mit Geräteraum (Baujahr 1998, Baumängel und -schäden; etwa 106 m² Wohnfläche und im Keller- und Dachgeschoss etwa 189 m² Nutzfläche; eigengenutzt) bebaut. Die Einbauküche, die Sauna und der Regenwassertank werden als Zubehör mitversteigert.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 205.500,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.07.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ.: 2 K 197/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. März 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Falkenrehde Blatt 484** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenrehde, Flur 3, Flurstück 65/1, Gebäude- und Freifläche, Lindenweg 2, Größe: 1.470 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Lindenweg 2 in 14669 Ketzin/Havel Ortsteil Neu Falkenrehde ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 1953, in 2005 umfassend saniert; kleinere Bauschäden und fehlende Abschlussarbeiten; etwa 177 m² Wohnfläche; eigengenutzt), einem Carport und vier Hundezwingern bebaut. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 170.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.08.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 248/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. März 2012, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 9416** eingetragene Wohnungseigentumsrecht lfd. Nr. 1, bestehend aus dem

96,33/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg, Flur 14, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Großbeerenstraße 67, Größe: 488 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links, mit Keller Nr. 3 des Aufteilungsplans. Sondernutzungsrechte sind vereinbart, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 3 liegt im 1. Obergeschoss links in dem 10-Familienhaus Großbeerenstraße 67 in 14482 Potsdam-Babelsberg. Das Gebäude ist laut Angabe um 1900 erbaut und circa 2000 saniert und renoviert. Die Wohnung verfügt über drei Zimmer, Flur, Küche, Bad/WC und Balkon mit insgesamt etwa 69 m² Wohnfläche und über den Kellerraum Nr. 3. Die Einbauküche wird mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 116.500,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.07.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 222/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. März 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Werder (Havel) Blatt 2863** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werder, Flur 16, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche Wohnen Kemnitzer Chaussee, groß: 588 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 180.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2011 eingetragen worden.

Das Grundstück mit der postalischen Bezeichnung: 14542 Werder (Havel), Kemnitzer Chaussee 83, ist mit zwei Wohngebäuden mit Zwischenbau (Bj. ca. 1940 und 2000, Wfl. Altbau ca. 62 m², Zwischenbau ca. 20 m², Neubau ca. 105 m²) und einer noch nicht fertig gestellten Garage bebaut. Das Objekt steht zurzeit leer.

AZ: 2 K 165/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. April 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 3410** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teltow, Flur 4, Flurstück 93, Gartenland, An der Philipp-Müller-Allee, groß: 832 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 128.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2011 eingetragen worden.

Das Grundstück mit der postalischen Bezeichnung 14513 Teltow, Lichterfelder Allee 88, ist mit einigen Sträuchern und größeren Laubbäumen bewachsen (verwildert).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Stand: 2004) ist es als Wohnbaufläche dargestellt.

AZ: 2 K 175/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. April 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 1990** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 263, Gartenland, Erich-Mühsam-Straße, 954 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück, Erich-Mühsam-Straße 9, 14656 Brieselang. Es steht als Baugrundstück zur Verfügung. Die Lage ist für die Wohnnutzung geeignet. Es wird jedoch empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Objektes bei der zuständigen Stelle eine Bauvoranfrage zu stellen. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 34.000,00 EUR.

AZ: 2 K 136/09

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 3. April 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Linthe Blatt 520** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

alle Gemarkung Linthe, Flur 6,

lfd. Nr. 7, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Ringstraße, 732 m²,

lfd. Nr. 13, Flurstück 60/1, Gebäude- und Freifläche, 2.838 m²,

lfd. Nr. 18, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Ringstraße, 1.834 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 118.600,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf Grundstück

lfd. Nr. 7, Flurstück 181 18.600,00 EUR

lfd. Nr. 13, Flurstück 60/1 62.000,00 EUR

lfd. Nr. 18, Flurstück 190 38.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 01.12.2006 eingetragen worden.

Die nebeneinander liegenden Grundstücke befinden sich in der Ringstraße (ohne Nr.) in 14822 Linthe und sind unbebaut.

Im Termin am 30.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 398/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. April 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Michendorf Blatt 2675** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 72/2, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee 18 A

versteigert werden.

Es handelt sich um den halben Miteigentumsanteil an dem Eckgrundstück mit einem Einfamilienhaus. Das Haus hat rund 141 m² Wohnfläche, Baujahr ist 2006 und besteht aus Erdgeschoss (Flur/Treppenhaus, Gäste-WC, Wohnzimmer mit offenem Wintergarten und offener Küche), Dachgeschoss (Flur/Treppenhaus, Bad, 3 Zimmern) und Keller (Hobbyraum, Lagerraum, Abstellraum und Raum für Heizung/Hausanschlüsse). Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 121.000,00 EUR.

AZ: 2 K 141/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. April 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20470** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 117,58/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg
Flur 59, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche
Wohnen, Clara-Zetkin-Straße 8, groß: 342 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts, Nr. 1 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart, versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 2-Zimmer-Wohnung (ca. 59,03 m²) im Erdgeschoss eines ca. 1910 errichteten und 2002 modernisierten Mehrfamilienhauses.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.08.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 46.000,00 EUR.

AZ: 2 K 321-1/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. April 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20473** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 117,58/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg
Flur 59, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche
Wohnen, Clara-Zetkin-Straße 8, groß: 342 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts, Nr. 3 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart, versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 2-Zimmer-Wohnung (ca. 58 m²) im 1. Obergeschoss eines ca. 1910 errichteten und 2002 modernisierten Mehrfamilienhauses.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.08.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 43.000,00 EUR.

AZ: 2 K 321-3/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. April 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20474** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 121,07/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg
Flur 59, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche
Wohnen, Clara-Zetkin-Straße 8, groß: 342 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts, Nr. 4 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 4 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart, versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 2-Zimmer-Wohnung (ca. 60,78 m²) im 2. Obergeschoss eines ca. 1910 errichteten und 2002 modernisierten Mehrfamilienhauses.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.08.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 43.000,00 EUR.

AZ: 2 K 321-4/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. April 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20475** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 167,37/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg
Flur 59, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche
Wohnen, Clara-Zetkin-Straße 8, groß: 342 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss links bis Dachgeschoss Mansarde, Nr. 7 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 7 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart, versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 2-Zimmer-Wohnung (ca. 84,03 m²) als Maisonettewohnung im 3. Obergeschoss und im Dachgeschoss eines ca. 1910 errichteten und 2002 modernisierten Mehrfamilienhauses.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.08.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 57.000,00 EUR.

AZ: 2 K 321-5/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. April 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Phöben Blatt 489** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Phöben, Flur 6, Flurstück 44, Ackerland, Gartenland, Links der Landstraße I.O. von Brandenburg nach Werder, groß: 34.793 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist unbebaut. Auf dem Grundstück befinden sich ein Bewegungskarussell für Pferde, Weidezäune sowie 2 Zelt hallen. Diese Anlagen stehen im Eigentum des Nutzers und werden nicht mitversteigert.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 23.02.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 45.400,00 EUR. Es besteht für das Grundstück ein Nutzungsvertrag.

AZ: 2 K 43/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. April 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8,

14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 20067** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Flur 40, Flurstück 992, Gebäude- und Freifläche, Leistikowstr., groß: 676 m²
 Flur 40, Flurstück 995, Gebäude- und Freifläche, Leistikowstr. 71, groß: 791 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 243.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.01.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück Leistikowstr. 71 in 14612 Falkensee ist mit einem unterkellerten Wohngebäude bebaut (Bj. um 1912, Wfl. ca. 155 m², Modernisierungsrückstau).
 AZ: 2 K 291/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Dienstag, 17. April 2012, 14:30 Uhr** im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 2640** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 46, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Tismarstr. 12, groß: 535 m² versteigert werden.
 Das erschlossene Grundstück ist ungebaut.
 Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 02.03.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 43.000,00 EUR.
 AZ: 2 K 60/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am **Mittwoch, 18. April 2012, 10:30 Uhr** im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die in den Grundbüchern von **Fahrland Blatt 2022** und **2064** eingetragenen Wohnungs- und Teileigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend angegebenen 10.000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Upstall 2, 4, 6 bis 9 und Gartenstraße 1 bis 6, Größe: 14.121 m², verbunden mit nachstehend bezeichneten Sondereigentumsrechten

Fahrland Blatt	10.000 Miteigentumsanteil	Sondereigentum und Nr. im Aufteilungsplan	Sondernutzungsrecht	Werte in EUR
2022	40,66	Wohnung im Haus 11 im 1. Obergeschoss, Nr. 11.07	Abstellraum A 11.07 im Kellergeschoss	70.250
2064	5,14	Tiefgaragenstellplatz Nr. 21		7.000
insgesamt				77.250

versteigert werden.

Die vermietete Eigentumswohnung 11.07 befindet sich im 1. Obergeschoss Mitte rechts in dem 14-Familienhaus (viergeschossig mit Keller; Baujahr ca. 1994/5) Am Upstall 8 in 14476 Potsdam-Fahrland. Die Wohnung verfügt über zwei Zimmer, Küche, Diele, Bad/WC und Balkon mit zus. etwa 50 m² Wohnfläche. Die Einbauküche wird - ohne die Waschmaschine - mitversteigert. Der Tiefgaragenstellplatz 21 ist nicht vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 23.06.2009 und erfolgt ohne Gewähr. Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Am 26.10.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Die Versteigerungsvermerke sind am 24.04.2009 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.
 AZ: 2 K 148/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Donnerstag, 19. April 2012, 13:30 Uhr** im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Groß Behnitz Blatt 521** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1: Flur 8, Flurstück 68/2, Gebäude- und Freifläche, Zum Sandkrug 1, groß: 833 m² versteigert werden.
 Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte mit einer Nutzfläche von etwa 116 m² (Baujahr etwa 1930, Dachgeschoss ausgebaut, vermutlich nicht unterkellert) sowie einer Scheune (Baujahr etwa 1900) und einem Holzschuppen bebaut. Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 15.03.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 74.000,00 EUR.

Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Das Objekt ist eigen genutzt.
 AZ: 2 K 70/11

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Dienstag, 24. April 2012, 12:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Linthe Blatt 421** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 10, Flur 2, Flurstück 83/2, Gebäude und Freifläche, Linther Str. 7, groß: 9.180 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2010 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer ca. 2008 erbauten Lagerhalle (Nfl.

ca. 3.454 m²) mit Büro- und Sozialeinbauten (Nfl. ca. 211 m²) bebaut.

Im Termin am 23. November 2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 375/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. April 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Linthe Blatt 421** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 83/1, Gebäude- und Freifläche, 1.900 m² groß
 Flur 2, Flurstück 84/1, Gebäude- und Freifläche, 4.293 m² groß
 Flur 2, Flurstück 85/1, Gebäude- und Freifläche, 3.551 m² groß
 Flur 2, Flurstück 86/1, Gebäude- und Freifläche, 3.528 m² groß
 Flur 2, Flurstück 88/1, Gebäude- und Freifläche, 3.623 m² groß
 Flur 2, Flurstück 89/1, Gebäude- und Freifläche, 3.854 m² groß
 Flur 2, Flurstück 89/2, Gebäude- und Freifläche, 0 m² groß
 Flur 2, Flurstück 94/14, Gebäude- und Freifläche, 462 m² groß

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 2 Lagerhallen mit Bürogebäude bebaut. Die Lagerhallen haben eine Nutzfläche von etwa 4.882 m². Das Bürogebäude hat eine Nutzfläche von etwa 307 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 18.03.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 1.500.000,00 EUR. Das Objekt ist vermietet.

AZ: 2 K 80/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. April 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Hohennauen Blatt 313** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohennauen, Flur 1, Flurstück 230, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ackerland, Am Dudel 1, groß: 6.420 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit Einfamilienhaus (Baujahr 1949) und Nebengebäuden bebaut. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt etwa 126 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 20.04.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 40.000,00 EUR. Das Objekt ist eigengenutzt.

AZ: 2 K 93/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Premnitz Blatt 1193** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 178/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Premnitz, Flur 1, Flurstücke 987, Verkehrsfläche, Heinrich-Heine-Straße, Größe: 48 m², 988, Gebäude- und Freifläche, Gerhart-Hauptmann-Straße 2, 2 a, 2 b, Größe: 4.676 m², verbunden mit dem Sondereigentum zu Wohnzwecken an der Wohnung, gelegen im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 40 bezeichnet, unter Einschluss eines Abstellraums, gelegen auf dem Dachboden, mit Nr. 40 bezeichnet, und dem Sondernutzungsrecht an dem Balkon zur Wohnung Nr. 40, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 40 liegt im Dachgeschoss links in dem Wohn- und Geschäftshaus Gerhart-Hauptmann-Str. 2 b in 14727 Premnitz. Das zweigeschossige Haus mit Keller und ausgebautem Walmdach ist etwa 1996 erbaut. Die - vermietete - 3-Zimmer-Wohnung mit Balkon hat etwa 83 m² Wohnfläche und zusätzlich einen Abstellraum von etwa 19 m² im Dachspitz. Die Wohnung weist Baumängel und -schäden auf. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 01.10.2008 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 75.000,00 EUR festgesetzt.

Am 26.01.2009 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.07.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 222/08

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Priort Blatt 641** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Priort, Flur 3, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Priorter Dorfstraße 33, Größe: 733 m², versteigert werden.

Das Grundstück Priorter Dorfstraße 33 in 14641 Wustermark Ortsteil Priort ist mit einem 6-Familienhaus bebaut. Das Haus ist ca. 1998 errichtet und weist neben Setzungsrisse einen Instandhaltungsrückstau aus. Alle Wohnungen (zus. etwa 376 m² Wohnfläche) sind vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr (die Wohnung im Erdgeschoss links konnte nicht besichtigt werden). Die sechs Einbauküchen werden nicht mitversteigert.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 346.000,00 EUR festgesetzt.

Am 07.11.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 7/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.10.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 297/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. Mai 2012, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Caputh Blatt 3302** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Caputh, Flur 10, Flurstück 182, Gebäude- und Freiflächen, Kastanienallee 30, groß: 1.037 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist im oberen Drittel des Hanggrundstücks mit einem traufständigen denkmalgeschütztem I-geschossigen Wohnhaus (Neobarockvilla) mit ausgebautem Mansarddach, ganz unterkellert, Baujahr ca. 1912, Wohnfläche 206 m², Nutzfläche KG 21 m², Sanierung ca. im Jahr 2000 bebaut. Auch ist ein massives Gartenhaus (Nutzfläche ca. 10 m²) und eine Doppel-Carport mit angebautem Schuppen vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.04.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 390.000,00 EUR.

AZ: 2 K 111/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. Mai 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im den Grundbuch von **Wusterwitz Blatt 1119** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wusterwitz, Flur 13, Flurstück 12/8, ~~Forsten und Holzungen~~, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, ~~Der große Muggenbusch~~, Muggenbusch 35, groß: 1.346 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Winkelbungalow) mit nicht ausbaufähigem Dachgeschoss (Baujahr etwa 1999) und einer Garage bebaut. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt etwa 119 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 30.04.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 130.000,00 EUR. Das Objekt ist eigengenutzt.

AZ: 2 K 123/10

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 7. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Geltow Blatt 73** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Geltow, Flur 1, Flurstück 158, Landwirtschaftsfläche, Hauffstraße, Größe: 2.246 m², versteigert werden.

Das Flurstück 158 liegt an der Hauffstraße in 14548 Schwielowsee im Ortsteil Geltow und ist eine unbebaute Wiese mit Obstbäumen. Das Grundstück ist teils Bauland, teils Bauerwartungsland und nicht erschlossen. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (eine Begehung des Grundstücks war nicht möglich) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 90.000,00 EUR festgesetzt.

Am 13.07.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.07.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 232/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 8. Mai 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Groß Kreutz Blatt 371** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Kreutz, Flur 3, Flurstück 282, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß: 1.093 m², Gartenland, Potsdamer Straße 42, groß: 720 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Kreutz, Flur 3, Flurstück 283, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß: 965 m²

versteigert werden.

Das Grundstück 282 ist mit einer Gewerbehalle mit Büroanbau bebaut. Die Nutzflächen betragen für die Halle etwa 317 m² und für den Büroanbau etwa 161 m². Des Weiteren ist ein Lagerschuppen vorhanden, welcher als Abbruch bewertet wurde. Das Grundstück 283 ist mit einer Gewerbehalle/Lagerhalle bebaut. Die Nutzflächen betragen etwa 177 m² und 356 m².

Die Objekte waren zurzeit der Bewertung vermietet. Die auf dem Grundstück 283 befindlichen sieben Blockbohlenhäuser stehen im Eigentum des Mieters.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 31.03.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 250.000,00 EUR.

Davon entfallen

auf das Grundstück 282 ein Betrag von 165.000,00 EUR und auf das Grundstück 283 ein Betrag von 85.000,00 EUR.

AZ: 2 K 108/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 4876** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 37, Flurstück 468, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Straße der Einheit 8, Ecke E.-Abbe-Straße, Größe: 847 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Straße der Einheit 8 in 14612 Falkensee ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr unbekannt, Baumängel und -schäden; etwa 156 m² Wohn- und 112 m² Nutzfläche im KG; eigen genutzt) und einem Nebengebäude bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 160.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.06.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 188/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Wohnungserbbau-Grundbuch von **Bornstedt Blatt 1612** eingetragene Wohnungserbbaurecht

lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 126/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem in Bornstedt Blatt 1271 verzeichneten Grundstück Gemarkung Bornstedt, Flur 1, Flurstück 411, Gebäude- und Freifläche, Fliederweg 7, 9, 11, 13, in Abt. II Nr. 1 auf die Dauer von 198 Jahren seit dem 07.08.2001, Grundstückseigentümer:

- a [redacted] *
- b [redacted] *
- c [redacted] *
- d [redacted] *
- e [redacted] *
- f [redacted] *
- g [redacted] *
- h [redacted] *
- i [redacted] *
- j [redacted] *
- k [redacted] *
- l [redacted] *
- m [redacted] *

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit der Nummer 15.03 (Wohnung mit Kellerraum) gekennzeichneten Räumen des aufgrund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden. versteigert werden.

Die Wohnung Nr. 15.03 liegt im Erdgeschoss links in dem 20-Familienhaus Fliederweg 13 in 14469 Potsdam Ortsteil Bornstedt. Das Gebäude ist auf dem Erbbaugrundstück cirka 1998 errichtet. Die vermietete Wohnung verfügt über Wohn-/Esszimmer, gef. Schlafzimmer, Flur, Küche, Bad/WC und Terrasse mit zus. etwa 48 m² Wohnfläche. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 60.000,00 EUR festgesetzt.

Am 30.11.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 7/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.03.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 62-1/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der **Insolvenzverwalterversteigerung** soll am

Donnerstag, 10. Mai 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 12749** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Brandenburg, Flur 80, Flurstück 268, Landwirtschaftsfläche, Grabower Weg, groß: 506 m², versteigert werden.

Das Grundstück liegt im ungeplanten Innenbereich und ist unbebaut und teilweise erschlossen.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 31.03.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 24.000,00 EUR.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der **Insolvenzverwalter** widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten bzw. dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

AZ: 2 K 103/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 14. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Hegelallee 8, II. Obergeschoss, Saal 304.1, die in den Grundbüchern von **Drewitz Blatt 1801 bis 1863, 1924 bis 1934 und 1960 bis 2005** eingetragenen Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, bestehend aus nachstehend angegebenen Miteigentumsanteilen an dem Grundstück, Gemarkung Drewitz, Flur 9, Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Erich-Weinert-Straße 46, 47, 48, 49, groß: 9.324 m²,

verbunden mit nachstehenden, mit der Nummer des Aufteilungsplans bezeichneten Sondereigentumsrechten,

Drewitz Blatt	9.970-Miteigentumsanteil	Sondereigentum Nr. der Einheit	Werte in EUR
1801	58	15/01	9 600
1802	77	15/02	12 800
1803	69	15/03	11 400
1804	58	15/04	9 600
1805	79	15/05	13 100

Drewitz Blatt	9.970- Miteigentumsanteil	Sondereigentum Nr. der Einheit	Werte in EUR
1806	58	15/06	9 600
1807	77	15/07	12 800
1808	79	15/08	13 100
1809	58	15/09	9 600
1810	79	15/10	13 100
1811	55	15/11	9 000
1812	98	15/12	16 200
1813	58	16/01	7 500
1814	77	16/02	9 900
1815	69	16/03	8 900
1816	58	16/04	7 500
1817	79	16/05	10 200
1818	58	16/06	7 500
1819	77	16/07	9 900
1820	79	16/08	10 200
1821	58	16/09	7 500
1822	79	16/10	10 200
1823	55	16/11	7 100
1824	98	16/12	12 600
1825	58	17/01	7 500
1826	77	17/02	9 900
1827	69	17/03	8 900
1828	58	17/04	7 500
1829	79	17/05	10 200
1830	58	17/06	7 500
1831	77	17/07	9 900
1832	79	17/08	10 200
1833	58	17/09	7 500
1834	79	17/10	10 200
1835	55	17/11	7 100
1836	98	17/12	12 600
1837	58	18/01	7 500
1838	77	18/02	9 900
1839	79	18/03	10 200
1840	58	18/04	7 500
1841	79	18/05	10 200
1842	58	18/06	7 500
1843	77	18/07	9 900
1844	79	18/08	10 200
1845	58	18/09	7 500
1846	79	18/10	10 200
1847	55	18/11	7 100
1848	98	18/12	12 600
1849	96	19/01	12 300
1850	67	19/02	8 700
1851	86	19/03	11 100
1852	100	19/04	12 900
1853	67	19/05	8 700
1854	86	19/06	11 100
1855	100	19/07	12 900
1856	67	19/08	8 700
1857	86	19/09	11 100
1858	100	19/10	12 900
1859	67	19/11	8 700
1860	86	19/12	11 100
1861	86	19/13	900
1862	58	19/14	900
1863	84	19/15	900

Drewitz Blatt	9.970- Miteigentumsanteil	Sondereigentum Nr. der Einheit	Werte in EUR
1924	59	18/13	900
1925	120	18/14	900
1926	170	19/16	900
1927	7	K 01	900
1928	7	K 02	900
1929	7	K 03	900
1930	7	K 04	900
1931	7	K 05	900
1932	7	K 06	900
1933	7	K 07	900
1934	7	K 08	900
1960	7	T 01	1 800
1961	7	T 02	1 800
1962	7	T 03	1 800
1963	7	T 04	1 800
1964	7	T 05	1 800
1965	7	T 06	1 800
1966	7	T 07	1 800
1967	7	T 08	1 800
1968	7	T 09	1 800
1969	7	T 10	1 800
1970	7	T 11	1 800
1971	7	T 12	1 800
1972	7	T 13	1 800
1973	7	T 14	1 800
1974	7	T 15	1 800
1975	14	D 01	28 100
1976	14	D 02	1 800
1977	14	D 03	1 800
1978	14	D 04	1 800
1979	14	D 05	1 800
1980	14	D 06	1 800
1981	14	D 07	1 800
1982	14	D 08	1 800
1983	14	D 09	1 800
1984	14	D 10	1 800
1985	14	D 11	1 800
1986	14	D 12	1 800
1987	14	D 13	1 800
1988	14	D 14	1 800
1989	14	D 15	1 800
1990	14	D 16	1 800
1991	14	D 17	900
1992	14	D 18	900
1993	14	D 19	900
1994	14	D 20	900
1995	14	D 21	900
1996	14	D 22	900
1997	14	D 23	900
1998	14	D 24	900
1999	14	D 25	900
2000	14	D 26	900
2001	14	D 27	900
2002	14	D 28	900
2003	14	D 29	900
2004	14	D 30	900
2005	14	D 31	1 800

versteigert werden.

Bei den Versteigerungsobjekten handelt es sich um 120 Wohnungs- und Teileigentumsrechte in der Wohnanlage „Eichenhof-Ost“ in der Erich-Weinert-Straße 46, 47, 48, 49 in 14478 Potsdam-Drewitz, geplant in fünf nicht errichteten Mehrfamilienhäusern (teilweise mit Gewerbeeinheiten) und einer Tiefgarage. Mit dem Bau des Kellerbauwerks des Gebäudes 15 wurde begonnen; hier befindet sich ein Fernwärmeanschluss für bereits fertig gestellte Gebäude der Wohnanlage. Außenstellplätze als Sondernutzungsrecht des Doppelparkers D 16 (unten) wurden gebaut. Bei Drewitz Blatt 1801 bis 1863 handelt es sich um Eigentumswohnungen, bei Drewitz Blatt 1924 bis 1926 um Gewerberäume, bei Drewitz Blatt 1927 bis 1934 um Kellergaragen, bei Drewitz Blatt 1960 bis 1974 um Pkw-Stellplätze Tiefgarage und bei Drewitz Blatt 1975 bis 2005 um Doppelparkanlagen.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 775.600,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte ergeben sich aus obiger Zusammenstellung.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 25.07.2008, 28.07.2008, 29.07.2008, 30.07.2008, 31.07.2008, 04.08.2008 und 06.08.2008 in die Grundbücher eingetragen worden.

Im Termin am 22.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hatte.

AZ: 2 K 250/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. Mai 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Saarmund Blatt 1413** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Saarmund, Flur 1, Flurstück 616, Gebäude- und Freiflächen, Mischnutzung mit Wohnen, groß: 1.459 m²
 Gemarkung Saarmund, Flur 1, Flurstück 617, Gebäude- und Freiflächen, Mischnutzung mit Wohnen, groß: 3.322 m²
 Gemarkung Saarmund, Flur 1, Flurstück 619, Gebäude- und Freiflächen, Handel und Dienstleistungen, groß: 2.499 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Komplex aus Wohn- und Geschäftshäusern (Wohnungen, Läden, Büro, Praxis) und einem Gebäude mit Supermarkt bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 3.298 m². Die Nutzflächen der Gewerbeeinheiten betragen etwa 1.272 m². Die Nutzfläche der Gewerbefläche Supermarkt beträgt etwa 653 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 28.10.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 4.100.000,00 EUR.

AZ: 2 K 413/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. Mai 2012, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 4920** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 94/5, Gebäude- und Freifläche, Trebbiner Straße 18, groß: 640 m²

versteigert werden.

Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ und ist nicht erschlossen. Im Flächennutzungsplanentwurf ist das Grundstück als „Fläche für die Landwirtschaft“ bezeichnet.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 12.05.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 7.000,00 EUR.

AZ: 2 K 90/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 16. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die in den Wohnungsbüchern von **Rathenow Blatt 6420 und 6429** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte,

jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend bezeichneten Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Rathenow, Flur 51, Flurstück 185/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Körgraben 2 G, 2 H, 2 I, 2 K, 2 L, 2 M, 2 N, Größe: 7.750 m², verbunden mit nachstehend bezeichneten Sondereigentumsrechten gemäß dem Aufteilungsplan, Sondernutzungen sind geregelt.

Akten-Zeichen	Rathenow Blatt	10.000 Anteil	Sondereigentum; Sondernutzungsrecht	Werte in EUR	Beschreibung des Gutachters
2 K 82 -1/11	6420	85,41	Wohnung im Haus B, Erdgeschoss, mit Kellerabteil und Hobbyraum, Nr. 14; Kfz-Stellplatz Nr. 14	46.000	Am Körgraben 2 i, EG Mitte: Wohnzimmer, Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Loggia, Schlaf-/Hobbyraum im Souterrain, mit zus. etwa 36 m ² Wohn- und 17 m ² Nutzfläche; vermietet
2 K 82 -2/11	6429	88,53	Wohnung im Haus B, Dachgeschoss, mit Kellerabteil und Dachraum (Galerie), Nr. 23; Tiefgaragen-Kfz-Stellplatz Nr. 23 (Doppelparker unten)	50.000	Am Körgraben 2 i, DG Mitte: Wohnzimmer, Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Loggia, Galerie, mit zus. etwa 46 m ² Wohnfläche; vermietet

versteigert werden.

Die beiden Eigentumswohnungen liegen in der 1996 errichteten Anlage mit insgesamt 85 Einheiten. Die Einbauküchen werden nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt den Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Am 14.12.2011 wurden die Zuschläge versagt, weil die Meistgebote nicht 5/10 des jeweiligen Verkehrswertes erreicht hatten.

Die Versteigerungsvermerke sind am 11.04.2011 und 30.03.2011 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.
AZ: 2 K 82-1 und -2/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 16. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Falkensee Blatt 17727 und 17730** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend angegebenen 10.000-Miteigentumsanteilen an dem Grundstück, Gemarkung Falkensee, Flur 19, Flurstück 63/1, Größe: 668 m², verbunden mit nachstehend angegebene Sondereigentum

Aktenzeichen	Falkensee Blatt	10.000-Anteil	Sondereigentum laut Aufteilungsplan	Werte in EUR
2 K 22 -1/10	17727	1.555	Wohnung Nr. 3	81.000
2 K 22 -2/10	17730	1.778	Wohnung Nr. 6	100.000

Sondernutzungsrechte sind vereinbart,

versteigert werden.

Beide Wohnungen befinden sich in dem etwa 1998 erbauten 6-Familienhaus Veltener Str. 43 in 14612 Falkensee.

Aktenzeichen	Falkensee Blatt	Beschreibung des Gutachters
2 K 22 -1/10	17727 Wohnung Nr. 3	1,5 Zimmer, Küche, Korridor, Abstellraum, Bad und Balkon im 1. Obergeschoss rechts sowie Keller- und Stellplatz. Wohnfläche etwa 63 m ² . Vermietet.
2 K 22 -2/10	17730 Wohnung Nr. 6	2 Zimmer, Küche, Flur, Abstellraum, Bad und Balkon im Dachgeschoss links sowie Kellerraum und Stellplatz. Wohnfläche etwa 73 m ² . Bezugsfrei.

Die Beschreibungen entstammen den jeweiligen Gutachten und erfolgen ohne Gewähr. Die Wohnung Nr. 6 konnte nicht besichtigt werden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Am 17.08.2011 wurden die Zuschläge versagt, weil die Meistgebote nicht 5/10 des jeweiligen Verkehrswertes erreicht hatten.

Die Versteigerungsvermerke sind am 13.04.2010 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.
AZ: 2 K 22-1 und -2/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 22. Mai 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 322** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brieselang, Flur 2, Flurstück 284, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Paul-Mewes-Damm 51, groß: 2.190 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer unterkellerten Doppelhaushälfte (Baujahr 1923) und einem nicht unterkellerten Eingangsbau sowie einem nicht unterkellerten Anbau (Baujahr 2007/2008) bebaut. Die Wohnfläche beträgt insgesamt etwa 115 m². Die Nutzfläche beträgt etwa 44 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 31.03.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 112.500,00 EUR. Das Objekt war zum Zeitpunkt der Bewertung leer stehend.

AZ: 2 K 89/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 2998** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 2, Flurstück 48/4, Gebäude- und Freifläche, Am Winkel 3 B, groß: 2.120 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (Baujahr etwa 2004) und einem Nebengebäude bebaut. Die Wohnfläche beträgt insgesamt etwa 200 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 11.04.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 300.000,00 EUR.

Das Objekt war zum Zeitpunkt der Bewertung bereits ein Jahr leer stehend.

AZ: 2 K 113/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Seeburg Blatt 386** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Seeburg, Flur 1, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Alte Dorfstraße 8, groß: 116 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Seeburg, Flur 1, Flurstück 85/2, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Alte Dorfstraße 8, groß: 2.671 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist unbebaut. Gemäß dem rechtswirksamen Bebauungsplan von 1999 wird das Grundstück als Mischgebiet bezeichnet.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 14.04.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 123.000,00 EUR.

AZ: 2 K 117/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 31. Mai 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Saarmund Blatt 1136** eingetragene Wohnungserbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 517/10.000 Miteigentumsanteil an dem Erbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Saarmund Blatt 1119 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks Gemarkung Saarmund, Flur 1, Flurstück 147, Gebäude- und Gebäudeebenenflächen, An der Bergstraße, groß: 2.455 m², versteigert werden.

Die Wohnung liegt in einem nicht unterkellerten zweigeschossigen Baukörper mit ausgebautem Satteldach im Obergeschoss Mitte links. Die Wohnfläche beträgt etwa 78 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 24.05.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 78.500,00 EUR.

Davon entfällt auf die Einbauküche ein Wert von 1.500,00 EUR.

Das Objekt ist vermietet.

AZ: 2 K 163/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 31. Mai 2012, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 16529** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 220/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Brandenburg, Flur 162, Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Genthiner Straße, Postplatz, groß: 4.267 m²
Gemarkung Brandenburg, Flur 162, Flurstück 322, Genthiner Straße 43, 45, groß: 1.304 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes im Haus 43, 1. Obergeschoss rechts hinten und Abstellraum. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. versteigert werden.

Die Wohnung liegt in einem Wohn- und Geschäftshaus im Obergeschoss links. Die Wohnfläche beträgt etwa 57 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 10.06.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 38.000,00 EUR.

Das Objekt war zum Zeitpunkt der Bewertung vermietet.

AZ: 2 K 190/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Juni 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 1283** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Beelitz, Flur 4, Flurstück 261, Gebäu-

de- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Berliner Str., groß: 3.324 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem voll unterkellertem Einfamilienhaus (Baujahr 1926) mit Keller- und Erdgeschoss, sowie ausgebautem Dachgeschoss mit einer Wohnfläche von etwa 185 m² bebaut. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Das Grundstück ist teilbar. Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 11.01.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 160.000,00 EUR.

AZ: 2 K 33/10

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 12. März 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Bollersdorf Blatt 692** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Bollersdorf, Flur 1, Flurstück 660, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 22 c, Größe 486 m²

laut Gutachten vom 22.02.2011:

bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 2006, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 106 m², leer stehend

Lage: 15377 Oberbarnim OT Bollersdorf, Hauptstraße 22 c

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 122.000,00 EUR.

Im Termin am 26.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 304/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. März 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Gellmersdorf Blatt 10** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gellmersdorf, Flur 2, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Parsteiner Str. 1, Größe 410 m² laut Gutachten: bebaut mit Doppelhaushälfte, Bj. unbekannt, saniert 2007, tlw. nicht fertiggestellt; eingeschossig, tlw. unterkellert; Wohnfläche ca. 105 m², KG: ein Raum mit Hausanschlüssen, EG: Veranda, Flur, Küche, 2 Wohnräume, Kammer, Bad mit Eckwanne, WC, Waschbecken und Duschkabine, DG: offener Bereich, ein Wohnraum, Bad mit Dusche, WC und Waschbecken Lage: Parsteiner Weg 1, 16278 Angermünde OT Gellmersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 29.000,00 EUR.

Im Termin am 10.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 162/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. März 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6667** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche, Dürerstr. 13, 15, 17, Größe 2.818 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden links Eingang I nebst Keller - jeweils Nr. 7 des Aufteilungsplanes -

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz im Freien Nr. 7 zugeteilt.

laut Gutachten: 3-Raum-Maisonettewohnung, in voll unterkellertem Wohnhaus mit 3 Aufgängen und 2 Vollgeschossen sowie ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden, Bj. 1997, DG: 2 Zi., Flur, Kü., Bad und Abstellraum, Spitzboden: Galerie und Schlafzimmer; zzgl. Kellerraum und Pkw-Stellplatz, nicht vermietet
Lage: Dürerstr. 17, 16341 Panketal OT Zepernick
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

AZ: 3 K 97/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. März 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 7007** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 57,15/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 14, Flurstück 39, Größe 5.089 m²; Gemarkung Bernau, Flur 14, Flurstück 40, Größe 2.843 m²; Gemarkung Bernau, Flur 14, Flurstück 41, Größe 2.608 m²; Gemarkung Bernau, Flur 14, Flurstück 128, Größe 3.512 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum im Dachgeschoss des Hauses 4, im Aufteilungsplan jeweils mit 107 bezeichnet. Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz, im Aufteilungsplan mit SN zu Whg. 107 bezeichnet, zugeordnet.
laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung mit Keller, 2 Balkone und Pkw-Stellplatz, Lage im DG eines Mehrfamilienhauses, Bj. ca. 1995, Wohnfläche ca. 48 m², vermietet; Flur, Kü., Bad, 2 Wohnräume (incl. Durchgangsräume) durchschnittliche Ausstattung; Energieausweis liegt vor

Lage: 16321 Bernau bei Berlin, Mainstr. 98
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 51.000,00 EUR.

AZ: 3 K 262/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. März 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Rüdersdorf b. Berlin Blatt 3477** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 34, Flurstück 122, Am Stolp 19, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.694 m²
laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit dreigeschossigem Mehrfamilienhaus und Nebengebäude, Schuppen als Mieterabstellschuppen genutzt
Wohnhaus: Bj. 1918, Modernisierung zw. 1999/ 2001, unterkellert, vermietet

KG: Heizung- und Trockenraum, 1 WE mit 3 Zi., Küche, Bad, Flur, Abstellraum, ca. 68,60 m² Wfl.; EG: 1 WE mit 2 Zi., Küche, Bad, Diele, Flur Balkon, ca. 59,25 m² Wfl., 1 WE EG rechts konnte nicht besichtigt werden, ca. 77,07 m² Wfl.; OG: 1 WE mit 2 Zi., Wohnküche, Flur, Bad, ca. 68,60 m² Wfl., 1 WE OG rechts konnte nicht besichtigt werden, ca. 75,28 m² Wfl.; DG: 1 WE mit 2 Zi., Küche, Bad, Flur, ausgeb. Spitzboden, ca. 84,23 m² Wfl., 1 WE DG links konnte nicht besichtigt werden, ca. 71,50 m² Wfl. - Nebengebäude teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut

Lage: Am Stolp 19, 15562 Rüdersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 450.000,00 EUR.

AZ: 3 K 149/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. März 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4108** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 124, 37/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rüdersdorf, Flur 15, Flurstück 213, Brückenstraße 103, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.730 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen Nr. 38 im 6. Obergeschoss des Gebäudeteils WEST nebst Keller im Kellergeschoss, Nr. 38 des Aufteilungsplans.

laut Gutachten: Eigentumswohnung in einem 1968 gebauten 6-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 42 WE, Umbau 1996 - 2 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Flur, Loggia, ca. 66 m² Wfl., vermietet, Keller, Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz

Lage: Brückenstraße 103, 15562 Rüdersdorf (6. OG, Gebäudeteil West, Nr. 38 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.
AZ: 3 K 501/10

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Bernau

GR 166

Dipl.-Finanzwirtin Sylvia Wolf geb. Wenzel, geb. am 23.08.1962 in Lutherstadt Wittenberg
Dr. rer. nat. Wilfried Wolf, geb. am 28.03.1943 in Reichenberg beide wohnhaft: Kastanienallee 8 b, 16341 Panketal
Durch notariellen Ehevertrag vom 15.07.2011 (Urk-Nr. 759/2011 der Notarin Angler in Berlin) wurde die Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.
Eingetragen am 15.12.2011.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von **Silvio Endrikat**, Dienstausweis-Nr. **008036**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg vom 30.10.2002, wird hiermit für ungültig erklärt.

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Potsdam wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.